S 9 AY 105/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Asylbewerberleistungsgesetz
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	
Leitsätze	Eine Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 7 Satz 1 AsylbLG erfordert ein pflichtwidriges Verhalten. Dieses kann darin liegen, dass betreffende Ausländer nicht ausreist, obwohl er um leistungsrechtiche Konsequenzen seines Verhaltens wusste. Dafür bedarf es einer Belehrung mit Fristsetung. Der Ablauf der Überstellungsfrist lässt die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 7 Satz 1 AsylbLG entfallen.
Normenkette	AsylbLG § 1a Abs 7

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 AY 105/21
Datum	23.09.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AY 136/22
Datum	31.05.2023

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Auf die Berufung der KlÃ¤gerin werden das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 23. September 2022 sowie der Bescheid des Beklagten vom 14. Oktober 2020 in der Fassung der Bescheide vom 17. Februar und vom 31. MÃ¤rz 2021 abgeÃ¤ndert und der Beklagte wird verurteilt, der KlÃ¤gerin auch fÃ¼r die Zeit vom

5. Februar 2021 bis 30. April 2021 Grundleistungen nach Bedarfsstufe 1 zu bewilligen.

II. Der Beklagte hat die auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin zu erstatten.

III. Die Revision wird zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Streitig ist noch, ob die KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit vom 05.02.2021 bis 30.04.2021 hÃ¶here Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beanspruchen kann.

Die KlÃ¤gerin, nach ihren Angaben 1998 geboren und StaatsangehÃ¶rige Nigerias, reiste erstmals am 02.07.2020 nach Deutschland ein und beantragte Asyl. Bei der Registrierung als Asylsuchende gab sie auch an, dass sie schwanger sei und der Vater des Kindes in F wohne. Nach einem anfÃ¤nglichen Aufenthalt im Ankunftszentrum in M kam die KlÃ¤gerin Mitte Juli 2020 in eine Erstaufnahmeeinrichtung (Anker-Einrichtung) im Gebiet des Beklagten und stellte dort einen Leistungsantrag. Der Aufenthalt der KlÃ¤gerin wurde rÃ¤umlich zunÃ¤chst auf die Stadt und den Landkreis S und ab 09.11.2020 auf den Regierungsbezirk U beschrÃ¤nkt (Aufenthaltsgestattung vom 15.07.2020, erloschen am 29.08.2020, am 02.11.2020 verlÃ¤ngert bis 14.05.2021). Ein Ermittlungsverfahren gegen die KlÃ¤gerin wegen unerlaubter Einreise bzw. unerlaubten Aufenthalts wurde wegen GeringfÃ¼gigkeit eingestellt (EinstellungsverfÃ¼gung der Staatsanwaltschaft S vom 27.08.2020).

Auf ihren Antrag vom 16.07.2020 hin bewilligte der Beklagte der KlÃ¤gerin mit Bescheid vom 23.07.2020 monatsweise und nicht als Dauerleistung, solange sich die VerhÃ¤ltnisse nicht Ã¤ndern, vorlÃ¤ufig Leistungen nach dem AsylbLG fÃ¼r die Zeit vom 10.07. bis 31.07.2020 i.H.v. 84,33 EUR und ab August 2020 bis auf Weiteres i.H.v. monatlich 114,99 EUR. Die Bedarfe fÃ¼r ErnÃ¤hrung, Unterkunft und Heizung, Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie, Kleidung, KÃ¶rperpflege- und Hygieneartikel sowie WLAN wÃ¼rden in der Ankereinrichtung als Sachleistungen gewÃ¤hrt. Die Auszahlung der Abteilung 8 (NachrichtenÃ¼bermittlung) werde um 30% gekÃ¼rzt, da im Ankerzentrum WLAN als Sachleistung zur VerfÃ¼gung stehe. Die Bewilligung bis auf Weiteres stelle keine dauerhafte, in der HÃ¶he unverÃ¤nderte Bewilligung der Leistung dar. Vielmehr werde lediglich aus VereinfachungsgrÃ¼nden nicht jeden Monat neu geprÃ¼ft und durch einen neuen Bescheid bewilligt.

GegenÃ¼ber dem Bundesamt fÃ¼r Migration und FlÃ¼chtlinge (BAMF) gab die KlÃ¤gerin bei ihrer AnhÃ¶rung an (Niederschrift vom 30.07.2020), sie sei 2016 nach Italien gekommen, habe aber dort keinen Asylantrag gestellt. In Italien habe sie als Prostituierte gearbeitet. Ende 2018 sei sie von Italien Ã¼ber Deutschland in die Niederlande gereist. In den Niederlanden habe sie AsylantrÃ¤ge gestellt, jedoch keinen Aufenthaltstitel erhalten. Sie habe dort in einer FlÃ¼chtlingsunterkunft gelebt und sei gut behandelt worden.

Das BAMF lehnte mit Bescheid vom 14.08.2020 den Asylantrag als unzulÃ¤ssig ab, stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen, und ordnete die Abschiebung der KlÃ¤gerin in die Niederlande an. Die niederlÃ¤ndischen BehÃ¶rden hÃ¤tten mit Schreiben vom 11.08.2020 ihre ZustÃ¤ndigkeit erklÃ¤rt. Der Asylantrag sei wegen der ZustÃ¤ndigkeit der Niederlande unzulÃ¤ssig. Die derzeitigen humanitÃ¤ren Bedingungen in den Niederlanden fÃ¼hrten auch nicht zu der Annahme, dass der KlÃ¤gerin bei Abschiebung eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung drohe. Es bestÃ¼nden auch keine systemischen MÃ¤ngel. Alle mittellosen Asylbewerber hÃ¤tten ein Recht auf Unterbringung und materielle Versorgung. Die Gefahr einer Reviktimisierung der KlÃ¤gerin in den Niederlanden sei nicht ersichtlich. Ebenso sei die medizinische Versorgung, bei abgelehnten Asylbewerbern beschrÃ¤nkt auf NotfÃ¤lle, sichergestellt. Die Schwangerschaft als solche stelle noch kein Abschiebungshindernis dar. Eine Abschiebung scheide nur sechs Wochen vor und acht Wochen nach dem errechneten Geburtstermin, hier dem 02.12.2020, aus.

Die Entscheidung des BAMF erhielt der Beklagte Ã¼ber die AuslÃ¤nderbehÃ¶rde Anfang Oktober 2020. Das BAMF teilte der AuslÃ¤nderbehÃ¶rde zudem unter dem 30.10.2020 mit, der Bescheid vom 14.08.2020 sei am 29.08.2020 bestandskrÃ¤ftig geworden und die Ãberstellungsfrist ende am 11.02.2021.

Der Beklagte hÃ¶rte die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 01.10.2020 zu einer beabsichtigten EinschrÃ¤nkung der Leistungen an. Die KlÃ¤gerin sei im Besitz einer Aufenthaltsgestattung. Aus dem Bescheid des BAMF vom 14.08.2020 gehe hervor, dass der Asylantrag der KlÃ¤gerin als unzulÃ¤ssig abgelehnt worden sei. Daher stÃ¼nden ihr bis zur Ausreise lediglich eingeschrÃ¤nkte Leistungen zu.

Darauf antwortete die KlÃ¤gerin (Schreiben vom 06.10.2020), sie sei schwanger und voraussichtlicher Entbindungstermin sei der 13.12.2020. Somit sei sie vom 01.11.2020 bis voraussichtlich 07.02.2020 im Mutterschutz. In dieser Zeit sei sie nicht ausreisepflichtig. Daher sei eine LeistungskÃ¼rzung rechtswidrig. Sie beantrage weiterhin die volle Auszahlung ihrer Leistungen.

Mit Bescheid vom 14.10.2020 stellte der Beklagte fest, dass der Leistungsanspruch der KlÃ¤gerin nach dem AsylbLG ab dem 01.11.2020 bis 30.04.2021 eingeschrÃ¤nkt sei, lehnte den Antrag auf Grundleistungen fÃ¼r diese Zeit ab, hob den Bescheid vom 23.07.2020 ab dem 01.11.2020 auf und bewilligte der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit vom 01.11.2020 bis 30.04.2021 Sachleistungen nach Â§ 1a Abs. 7 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 AsylbLG. Der Bedarf an ErnÃ¤hrung sowie KÃ¶rper- und Gesundheitspflege werde in der Ankereinrichtung sichergestellt. ErgÃ¤nzend zu den Sachleistungen wÃ¼rde weiterhin Krankenhilfe gewÃ¤hrt. Der Asylantrag der KlÃ¤gerin sei vom BAMF mit Bescheid vom 14.08.2020 als unzulÃ¤ssig abgelehnt worden, weil der EU-Mitgliedsstaat Niederlande aufgrund des dort bereits gestellten Asylantrags zustÃ¤ndig sei. Mithin erfÃ¼lle die KlÃ¤gerin die Voraussetzungen fÃ¼r eine LeistungseinschrÃ¤nkung. Der Bescheid des BAMF entfalte betreffend die UnzulÃ¤ssigkeit des Asylverfahrens in Deutschland Bindungswirkung hinsichtlich der tatbestandlichen Voraussetzungen der AnspruchseinschrÃ¤nkung. Nachweise Ã¼ber die Schwangerschaft und eine Aussetzung der Ãberstellung lÃ¤gen dem

Sozialamt nicht vor. Die AnspruchseinschrÃ¤nkung sei auf sechs Monate zu befristen. Es bestehe daher nur mehr Anspruch auf Leistungen zur Deckung des Bedarfs an ErnÃ¤hrung, Unterkunft einschlieÃlich Heizung sowie KÃ¶rper- und Gesundheitspflege. Ein Anspruch auf Grundleistungen sei nicht mehr gegeben. Da somit eine wesentliche Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse eingetreten sei, werde der Dauerverwaltungsakt (Bescheid) vom 23.07.2020 ab dem 01.11.2020 in vollem Umfang aufgehoben. Besondere UmstÃ¤nde, welche eine weitergehende GewÃ¤hrung anderer Leistungen rechtfertigen kÃ¶nnten, seien den Akten nicht zu entnehmen.

Hiergegen legte die KlÃ¤gerin Widerspruch ein (Schreiben vom 16.10.2020). Sie verwies nochmals auf ihre Schwangerschaft und legte den Mutterpass vor.

In dem Mutterpass wurde als Entbindungstermin der 13.12.2020 (korrigiert, zunÃ¤chst 02.12.2020) genannt. Die AuslÃ¤nderbehÃ¶rde teilte dem BAMF daraufhin mit, eine Ãberstellung sei nicht mÃ¶glich, weil die KlÃ¤gerin sich seit dem 01.11.2020 im Mutterschutz befinde (RÃ¼ckmeldung vom 25.11.2020).

Durch den ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin wurde zur weiteren BegrÃ¼ndung des Widerspruchs noch vorgetragen (Schriftsatz vom 26.11.2020), die Regelung Ã¼ber die AnspruchseinschrÃ¤nkung sei aus verfassungsrechtlichen GrÃ¼nden dahin einzuschrÃ¤nken, dass ein pflichtwidriges Verhalten vorliegen mÃ¼sse. Das sei nicht der Fall. Die Einreise nach Deutschland sei nicht pflichtwidrig. Zudem sei der KlÃ¤gerin nie mitgeteilt worden, dass sie in Deutschland nicht Asyl beantragen dÃ¼rfe und als Rechtsfolge nur eingeschrÃ¤nkte Sozialleistungen erhalte.

Am 26.11.2020 beantragte die KlÃ¤gerin zudem beim Sozialgericht WÃ¼rzburg (SG) einstweiligen Rechtsschutz (Verfahren S 18 AY 158/20 ER) mit dem Ziel, fÃ¼r die Zeit vom 26.11.2020 bis 30.04.2021 vorlÃ¤ufig Grundleistungen nach Bedarfsstufe 1 zu erhalten. Auf Vorschlag des Gerichts einigten sich die Beteiligten zur Erledigung des Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes schlieÃlich vergleichsweise dahin, dass der Beklagte der KlÃ¤gerin vorlÃ¤ufig (bis zu einer endgÃ¼ltigen Entscheidung in der Hauptsache) ab 26.11.2020 bis zum Ablauf der Mutterschutzfrist nach Geburt Grundleistungen nach Bedarfsstufe 2 gewÃ¤hrt (schriftlicher Vergleichsvorschlag des SG vom 09.12.2020 und AnnahmeerklÃ¤rungen vom selben Tag).

Am 10.12.2020 gebar die KlÃ¤gerin eine Tochter.

Mit Bescheid vom 17.02.2021 bewilligte der Beklagte der KlÃ¤gerin â wiederum monatsweise und nicht als Dauerleistung â vorlÃ¤ufig Grundleistungen fÃ¼r Dezember 2020 i.H.v. 84,33 EUR, fÃ¼r Januar 2021 i.H.v. 121,50 EUR und fÃ¼r die Zeit vom 01.02. bis 04.02.2021 i.H.v. 16,20 EUR. In der BegrÃ¼ndung wurde der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes geschlossene Vergleich erwÃ¤hnt.

Unter dem 24.02.2021 teilte das BAMF der AuslÃ¤nderbehÃ¶rde mit, die Ãberstellungsfrist sei am 11.02.2021 abgelaufen, die Entscheidung ergehe jetzt im

nationalen Verfahren. Daraufhin wurde der KlÃ¤gerin die Aufenthaltsgestattung vom 05.03.2021, gÃ¼ltig bis 08.09.2021 und mit rÃ¤umlicher BeschrÃ¤nkung des Aufenthalts auf den Regierungsbezirk U, ausgestellt.

Mit Bescheid vom 31.03.2021 hob der Beklagten seinen Bescheid vom 17.02.2021 mit Ablauf des 10.12.2020 auf und bewilligte der KlÃ¤gerin und ihrer Tochter â monatsweise und nicht als Dauerleistung sowie vorlÃ¤ufig â Grundleistungen fÃ¼r Dezember 2020 i.H.v. 138,30 EUR (davon fÃ¼r die KlÃ¤gerin: 84,33 EUR), fÃ¼r Januar 2021 i.H.v. 209,78 EUR (KlÃ¤gerin: 121,50 EUR), fÃ¼r Februar 2021 i.H.v. 104,48 EUR (KlÃ¤gerin: 16,20 EUR) sowie fÃ¼r MÃ¤rz und April 2021 i.H.v. jeweils 88,28 EUR (KlÃ¤gerin: 0 EUR).

Die Leistungsbewilligung fÃ¼r die Zeit ab Mai 2021 erfolgte mit Bescheiden vom 01.04.2021 und 27.04.2021.

Das BAMF lehnte mit Bescheid vom 03.05.2021 den Asylantrag der KlÃ¤gerin als unzulÃ¤ssig ab, stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen, forderte die KlÃ¤gerin zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland binnen einer Woche auf und drohte die Abschiebung nach Nigeria oder einen anderen aufnahmebereiten oder -verpflichteten Staat an. Der Asylantrag sei unzulÃ¤ssig, weil die Voraussetzungen eines weiteren Asylverfahrens nicht vorlÃ¤gen. Die dagegen gerichtete Klage wies das Bayer. Verwaltungsgericht W spÃ¤ter mit Urteil vom 28.11.2022 (W 8 K 22.30687) ab.

Zum 23.06.2021 wurde die KlÃ¤gerin der Stadt W zugewiesen (Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 11.06.2021).

Die Regierung von Unterfranken verpflichtete den Beklagten mit Widerspruchsbescheid vom 15.07.2021, der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit vom 01.11.2020 bis 04.02.2021 Grundleistungen nach Bedarfsstufe 2 zu gewÃ¤hren, und wies im Ãbrigen den Widerspruch gegen den Bescheid vom 14.10.2020 zurÃ¼ck. Zu entscheiden sei Ã¼ber die AnspruchseinschrÃ¤nkung von November 2020 bis April 2021 sowie unter BerÃ¼cksichtigung des Vorbringens im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes Ã¼ber die GewÃ¤hrung der Bedarfsstufe 1. Die Bescheide vom 17.02.2021 und 31.03.2021 stellten bezÃ¼glich der KlÃ¤gerin keine Verwaltungsakte dar, sondern setzten lediglich den vor dem SG geschlossenen Vergleich um. Der Widerspruch sei teilweise begrÃ¼ndet. FÃ¼r die Zeit vom 01.11.2020 bis 04.02.2021 sei die AnspruchseinschrÃ¤nkung rechtswidrig, weil aufgrund des Eingreifens der Mutterschutzfristen ein Abschiebungshindernis bestanden habe. ReiseunfÃ¤higkeit sei auch anzunehmen, wenn die Niederkunft unmittelbar bevorstehe oder gerade stattgefunden habe. Im Ãbrigen sei die LeistungseinschrÃ¤nkung rechtmÃ¤Ãig erfolgt. Es sei eine wesentliche Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse gegenÃ¼ber dem Bescheid vom 23.07.2020, einem Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, eingetreten. Im Zeitraum vom 05.02.2021 bis 30.04.2021 hÃ¤tten nÃ¤mlich die Voraussetzungen einer AnspruchseinschrÃ¤nkung vorgelegen, nachdem der Asylantrag der KlÃ¤gerin als unzulÃ¤ssig abgelehnt worden sei. Der Tatbestand setzte auch nicht ein Fehlverhalten des Leistungsberechtigten voraus. Umfasst seien die FÃ¤lle einer irregulÃ¤ren

SekundÃ¤rmigration, wobei die LeistungseinschrÃ¤nkung allein an den Umstand der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland anknÃ¼pfe, ohne dass es auf die BeweggrÃ¼nde fÃ¼r die Weiterreise ankomme. AngeknÃ¼pft werde nur an das Kriterium der anderweitigen ZustÃ¤ndigkeit. Eine Weiterreise nach Deutschland solle unattraktiv gemacht werden. Unionsrechtlich sei zudem kein Anspruch auf Aufrechterhaltung eines bestimmten Niveaus von grundsicherungs- und migrationssozialrechtlichen Basisleistungen begrÃ¼ndet. Mit den abgesenkten Leistungen wÃ¼rden die LeistungssÃ¤tze auch nicht allgemein niedrig gehalten. Ohnedies liege ein vorwerfbares Verhalten der KlÃ¤gerin mit der Einreise selbst vor. Hinweise fÃ¼r einen rechtfertigenden Grund bei Einreise gebe es nicht. Die Erteilung der Aufenthaltsgestattung am 05.03.2021 und die DurchfÃ¼hrung des Asylverfahrens im nationalen Verfahren stÃ¼nden der AnspruchseinschrÃ¤nkung ebenfalls nicht entgegen. Es komme nicht darauf an, ob ein Bescheid, mit dem die UnzulÃ¤ssigkeit des Asylantrages festgestellt worden sei, noch Bestand habe, denn die betroffene Personengruppe sei immer vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Andernfalls wÃ¤re auch die Einbeziehung der Gruppe derjenigen, bei den die Ãberstellungsfrist abgelaufen sei, sinnlos, zumal dann der Eindruck verstÃ¤rkt wÃ¼rde, dass die Betreffenden eine AnspruchseinschrÃ¤nkung âaussitzenâ kÃ¶nnten. Die LeistungseinschrÃ¤nkung erfolge aufgrund eines nicht mehr korrigierbaren Fehlverhaltens. Der gewÃ¤hrte Leistungsumfang entspreche den gesetzlichen Vorgaben, ebenso die Dauer der EinschrÃ¤nkung. Die KlÃ¤gerin habe auch keinen Anspruch auf Leistungen der Bedarfsstufe 1, da sie in einer Anker-Einrichtung untergebracht gewesen sei.

Mit weiterem Widerspruchsbescheid vom 15.07.2021 wurde der Widerspruch der KlÃ¤gerin gegen den Bescheid vom 31.03.2021 zurÃ¼ckgewiesen.

Eine in Bezug auf den Widerspruch gegen den Bescheid vom 14.10.2020 zum SG erhobene UntÃ¤tigkeitsklage (S 9 AY 35/21) wurde am 04.08.2021 fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt.

Am 16.08.2021 hat die KlÃ¤gerin beim SG gegen den Bescheid des Beklagten vom 14.10.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15.07.2021 Klage erhoben. Die Regelung Ã¼ber die AnspruchseinschrÃ¤nkung sei evident verfassungswidrig, da sie das Grundrecht auf GewÃ¤hrung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums verletze. Die den Anspruch begrÃ¼ndende MenschenwÃ¼rde stehe allen zu und gehe selbst durch ein vermeintlich âunwÃ¼rdigesâ Verhalten nicht verloren. Der verfassungsrechtlich garantierte Leistungsanspruch auf GewÃ¤hrleistung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums erstrecke sich als einheitliche GewÃ¤hrleistung sowohl auf die Sicherung der physischen Existenz als auch die Sicherung eines MindestmaÃes an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Es widersprÃ¤che dem nicht relativierbaren Gebot der Unantastbarkeit, wenn nur ein Minimum unterhalb dessen gesichert wÃ¼rde, was der Gesetzgeber bereits als Minimum normiert habe. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) habe fÃ¼r die streitgegenstÃ¤ndliche Norm konkretisiert, dass eine generalisierende EinschrÃ¤nkung von vornherein unzulÃ¤ssig sei. Eine Praxis, wonach soziokulturelle Bedarfe allgemein als entbehrlich angesehen wÃ¼rden, wÃ¤re auch mit den verfassungsrechtlichen

Anforderungen nicht vereinbar. Nach der aktuellen Regelung zur AnspruchseinschrÃ¤nkung erhielten die Betroffenen nur Leistungen zur Deckung des Bedarfs an ErnÃ¤hrung und Unterkunft einschlieÃlich Heizung sowie KÃ¶rper- und Gesundheitspflege. Damit seien Leistungen zur Deckung persÃ¶nlicher BedÃ¼rfnisse zwingend ausgeschlossen. Somit liege eben jene generalisierende EinschrÃ¤nkung vor, wonach soziokulturelle Bedarfe allgemein als entbehrlich angesehen wÃ¼rden. Zwar kÃ¶nnten staatliche Leistungen zur Existenzsicherung an Mitwirkungspflichten gebunden werden, die darauf abzielten, die HilfebedÃ¼rftigkeit zu Ã¼berwinden, soweit sie verhÃ¤ltnismÃ¤Ãig seien. Migrationspolitische ErwÃ¤gungen kÃ¶nnten allerdings von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards rechtfertigen. Die AnspruchseinschrÃ¤nkung verfolge kein legitimes Ziel im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG. Mit der Regelung sollten schon keine asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Mitwirkungspflichten durchgesetzt werden. Es gehe dem Gesetzgeber offenkundig allein um die repressive Sanktionierung eines Verhaltens der Betroffenen im Einzelfall, das abschreckende Wirkung auf andere entfalten und die Betroffenen zur freiwilligen Ausreise drÃ¤ngen solle. Dies diene jedoch nicht dem Ziel, BedÃ¼rftigkeit zu vermeiden oder zu Ã¼berwinden. DarÃ¼ber hinaus sei die Leistungsminderung nicht verhÃ¤ltnismÃ¤Ãig, denn den Betroffenen sei es nicht mÃ¶glich, sie durch eigenes zumutbares Verhalten abzuwenden und die existenzsichernde Leistung wieder zu erlangen. AuÃerdem fehlten Erkenntnisse zur Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit des Konzepts der AnspruchseinschrÃ¤nkungen. Ferner seien die starre Sanktionsdauer von sechs Monaten und die BeschrÃ¤nkung der Leistungen auf solche zur Deckung des Bedarfs an ErnÃ¤hrung und Unterkunft einschlieÃlich Heizung sowie KÃ¶rper- und Gesundheitspflege verfassungswidrig. Die LeistungshÃ¶he betrage lediglich etwa 50% der Grundleistungen und 40% der Analogleistungen. DarÃ¼ber hinaus lÃ¤ngen die Tatbestandsvoraussetzungen der AnspruchseinschrÃ¤nkung nicht vor. Zwar sei der Asylantrag als unzulÃ¤ssig abgelehnt worden. Es sei jedoch eine teleologische Reduktion der Vorschrift dahin vorzunehmen, dass dem Leistungsberechtigten ein pflichtwidriges Verhalten vorzuwerfen sei. Die Einreise nach Deutschland stelle jedoch kein pflichtwidriges Verhalten dar. Vielmehr stelle die sog. Dublin III-Verordnung fÃ¼r FÃ¤lle der asylrechtlichen ZustÃ¤ndigkeit anderer EU-Mitgliedstaaten ein geregeltes Aufnahme- bzw. Wiederaufnahme- und Ãberstellungsverfahren bereit. Werde die Ãberstellung nicht in der gesetzlichen Frist (in der Regel sechs Monate) durchgefÃ¼hrt, sei der zustÃ¤ndige Mitgliedsstaat nicht mehr zur Aufnahme bzw. Wiederaufnahme verpflichtet und die ZustÃ¤ndigkeit gehe auf den ersuchenden Mitgliedsstaat Ã¼ber. WÃ¼rde man in der Weiterwanderung keinen bloÃen Anwendungsfall der Dublin III-Verordnung sehen, sondern ein pflichtwidriges Verhalten, kÃ¶nnten Grund- oder Analogleistungen nur mehr Asylsuchende erhalten, die auf dem Luft- oder Seeweg nach Deutschland eingereist seien. Ein pflichtwidriges Verhalten scheide bereits deshalb aus, weil nie mitgeteilt worden sei, dass Asyl nicht in der Bundesrepublik Deutschland beantragt werden dÃ¼rfe, weil ein anderer EU-Mitgliedstaat fÃ¼r den Asylantrag zustÃ¤ndig sei. Jedenfalls sei keine Belehrung dahin erfolgt, dass wÃ¤hrend des Verfahrens in Deutschland nur eingeschrÃ¤nkte Sozialleistungen erbracht wÃ¼rden. SchlieÃlich sei die AnspruchseinschrÃ¤nkung auf eine dauerhafte Leistungsabsenkung angelegt, die erst mit einer Anerkennung im Asylverfahren ende. In den allermeisten FÃ¤llen

schlieÃ□e sich an das Dublin-Verfahren ein nationales Asylverfahren an. Nur in jedem vierten Verfahren, in dem eine Zustimmung eines anderen EU-Mitgliedstaats zur Ã□berstellung vorgelegen habe, habe auch tatsÃ¤chlich eine Ã□berstellung stattgefunden. Eine dauerhafte Absenkung unter das soziokulturelle Existenzminimum sei jedoch mit dem Grundrecht auf GewÃ¤hrung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums nicht vereinbar. Jedenfalls verliere die AnspruchseinschrÃ¤nkung mit der Aufhebung des â□□Dublin-Bescheidesâ□□ jede inhaltliche Rechtfertigung. Aus den gesetzlichen Regelungen ergebe sich, dass nach dem Willen des Gesetzgebers der Bestand einer LeistungseinschrÃ¤nkung von einer vollziehbaren und damit wirksamen Abschiebungsandrohung abhÃ¤ngig sei. UnabhÃ¤ngig davon sei im Bereich der Existenzsicherung in jeder Hinsicht eine restriktive Auslegung unter strenger BerÃ¼cksichtigung des VerhÃ¤ltnismÃ¤Ã□igkeitsgrundsatzes geboten. Hinsichtlich der HÃ¶he der zu gewÃ¤hrenden Leistungen verstoÃ□e es gegen das Gleichheitsgebot, wenn Leistungsberechtigte in GemeinschaftsunterkÃ¼nften Grundleistungen nur nach Bedarfsstufe 2 erhielten. Eine normerhaltende Auslegung komme allenfalls im Wege der Reduktion in Betracht, indem als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ein tatsÃ¤chliches â□□FÃ¼reinandereinstehenâ□□ gefordert werde. Ferner sei eine Differenzierung nur mÃ¶glich, sofern der Bedarf an existenznotwendigen Leistungen signifikant von dem anderer BedÃ¼rftiger abweiche und dies in einem transparenten Verfahren belegt werden kÃ¶nne. Der Gesetzgeber habe aber keine Ermittlungen zum spezifischen Bedarf angestellt. Der Bedarf weiche auch nicht signifikant ab. Als Grund fÃ¼r die Leistungsreduzierung werde eine â□□Solidarisierung in der Gemeinschaftsunterbringungâ□□ behauptet. Dass diese Herleitung verfassungsrechtlichen MaÃ□stÃ¤ben nicht genÃ¼ge, sei offensichtlich. Personen, die gemeinsam untergebracht seien, profitierten nicht von Einspareffekten. Leistungen i.H.v. nur 90% des existenzsichernden Umfangs seien evident unzureichend. Ein plausibler Beleg fÃ¼r die Annahme, dass Leistungsberechtigte gemeinsam wirtschafteten wie Partner einer Bedarfsgemeinschaft liege nicht vor.

Der Beklagte hat auf die AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsbescheid verwiesen (SG 56).

Das SG hat mit Urteil vom 23.09.2022 die Klage abgewiesen. Die Klage sei zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Die EinschrÃ¤nkung des Leistungsanspruchs sei rechtmÃ¤Ã□ig erfolgt. Zudem habe die KlÃ¤gerin keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Grundleistungen der Bedarfsstufe 1. Aufgrund des Widerspruchsbescheids entfalte die AnspruchseinschrÃ¤nkung nur mehr fÃ¼r die Zeit vom 05.02.2021 bis 30.04.2021 Wirkung. Zweifel an der VerfassungsmÃ¤Ã□igkeit der Regelungen zur AnspruchseinschrÃ¤nkung bestÃ¼nden nicht. Auch eine einschrÃ¤nkende Auslegung dahin gehend, dass Ã¼ber den Wortlaut hinaus ein zurechenbares pflichtwidriges Verhalten des Betroffenen zu fordern sei, sei aus verfassungsrechtlichen GrÃ¼nden nicht geboten. Die Tatbestandsvoraussetzungen fÃ¼r die AnspruchseinschrÃ¤nkung seien fÃ¼r die Zeit vom 05.02.2021 bis 30.04.2021 erfÃ¼llt. Der Asylantrag der KlÃ¤gerin, welche im Besitz einer Aufenthaltsgestattung gewesen sei, sei unter Hinweis auf die ZustÃ¤ndigkeit der Niederlande als unzulÃ¤ssig abgelehnt worden. Die aufschiebende Wirkung der

Klage hiergegen sei gerichtlich nicht angeordnet worden. Damit sei eine wesentliche Änderung gegenÃ¼ber dem Bescheid vom 23.07.2020 eingetreten und die Aufhebung dieses Bescheids sei gerechtfertigt. Soweit die GewÃ¤hrung von Grundleistungen der Bedarfsstufe 1 begehrt werde, sei die Klage ebenfalls zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin habe keinen Anspruch darauf, weil sie im Zeitraum von November 2020 bis April 2021 in einer Anker-Einrichtung untergebracht gewesen sei. Insofern bestÃ¼nden auch keine verfassungsrechtlichen Zweifel. Daher sei es auÃerdem nicht geboten, die Vorschrift dahin auszulegen, dass als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal die tatsÃ¤chliche und nachweisbare gemeinschaftliche HaushaltsfÃ¼hrung des Leistungsberechtigten mit anderen in der Sammelunterkunft gefordert werde. Dieser Auslegung stÃ¼nden der Wortlaut und der gesetzgeberische Wille entgegen. Nach alledem sei die Klage in vollem Umfang abzuweisen. Die Berufung gegen dieses Urteil werde zugelassen, weil das Urteil auf einer Abweichung von der Rechtsprechung des Bayer. Landessozialgerichts (LSG) beruhe.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin Berufung beim LSG eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung ist im Wesentlichen der erstinstanzliche Vortrag wiederholt worden. Die vergleichsweise Einigung im Eilverfahren habe sich ausschlieÃlich auf eine vorlÃ¤ufige Regelung bezogen. Sie stehe dem geltend gemachten Anspruch nicht entgegen.

Der Beklagte hat hinsichtlich der Zeit vom 01.11.2020 bis 25.11.2020 den Leistungsanspruch in HÃ¶he der Regelbedarfsstufe 1 anerkannt (Schriftsatz vom 06.02.2023). Dieses Teilanerkenntnis ist von der KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat am 31.05.2023 angenommen worden.

DarÃ¼ber hinaus hat sich der Beklagte in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 31.05.2023 bereit erklÃ¤rt, fÃ¼r den Zeitraum vom 26.11.2020 bis 04.02.2021 Leistungen der Bedarfsstufe 1 zu zahlen. Auch dieses Teilanerkenntnis hat die KlÃ¤gerin angenommen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 23.09.2022 sowie den Bescheid des Beklagten vom 14.10.2020 in der Fassung der Bescheide vom 17.02.2021 und vom 31.03.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15.07.2021 abzuÃ¤ndern und den Beklagten zu verurteilen, der KlÃ¤gerin auch fÃ¼r die Zeit vom 05.02.2021 bis 30.04.2021 Grundleistungen nach Bedarfsstufe 1 zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,
die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

In Bezug auf den Zeitraum vom 05.02.2021 bis 30.04.2021 sei die erstinstanzliche Entscheidung zutreffend.

Nachdem einer Mitteilung in der AuslÃ¤nderakte der KlÃ¤gerin zufolge diese im Februar 2023 verzogen ist, ist eine Auskunft vom eingeholt worden. Demnach ist am 20.02.2023 ein Auszug und am 16.03.2023 ein erneuter Einzug unter der bisherigen Meldeadresse vermerkt.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestands wird auf die vorgelegten BehÃ¶rdenakten sowie die Gerichtsakten beider Instanzen einschlieÃlich des Verfahrens Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 144, 151 des Sozialgerichtsgesetzes â SGG). Insbesondere ist die Zulassung der Berufung durch das SG â fÃ¼r das LSG bindend (Â§ 144 Abs. 3 SGG) â erfolgt. Diese war erforderlich, weil â maÃgeblich ist der Zeitpunkt der Berufungseinlegung (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl., Â§ 144 Rn. 19) â keine Leistungen fÃ¼r mehr als 12 Monate (Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG) betroffen sind und der Wert des Beschwerdegegenstandes mit 586,32 EUR zu bemessen ist (dazu unten), somit 750 EUR nicht Ã¼berschreitet (Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG). Die Zulassung ist wirksam erfolgt, obwohl sie nur in den UrteilsgrÃ¼nden und nicht in dem auch von den ehrenamtlichen Richtern unterzeichneten Tenor enthalten ist. Letzteres wÃ¤re aber gerade bei einer, wie beim vorliegenden Urteil des SG, ohne mÃ¼ndliche Verhandlung getroffenen Entscheidung, die erfahrungsgemÃ¤Ã hÃ¤ufig bereits (weitgehend) abgefasst sein wird, eigentlich zu erwarten gewesen bzw. zweckmÃ¤Ãig (so Keller, a.a.O., Â§ 144 Rn. 39), um keinen Zweifel aufkommen zu lassen, dass tatsÃ¤chlich die entscheidende Kammer dies â im Sinn der Zulassung der Berufung â beschlossen hat und nicht nur eine entsprechende Passage bei der spÃ¤teren Urteilsabfassung (versehentlich) eingefÃ¼gt worden ist. Allerdings ist die Zulassung in den EntscheidungsgrÃ¼nden ebenfalls wirksam, wenn sie eindeutig ausgesprochen wird (vgl. Keller, a.a.O.). Zudem kann berÃ¼cksichtigt werden, dass die Zulassung der Berufung in den GrÃ¼nden â wie hier â im Fall einer Entscheidung aufgrund mÃ¼ndlicher Verhandlung mit VerkÃ¼ndung eines Urteils unwiderleglich beweisen soll, dass die Zulassung zur Zeit der UrteilsverkÃ¼ndung beschlossen war (so BSG, Urteil vom 05.09.1958 â 9 RV 892/56 â juris). Angesichts dessen geht der Senat im Ergebnis von einer wirksamen Beschlussfassung auch in Bezug auf die Zulassung der Berufung aus.

Eine Wohnanschrift der KlÃ¤gerin ist im Zeitpunkt der Entscheidung des Senats ebenfalls vorliegend. Als allgemeine Prozessvoraussetzung erfordert ein zulÃ¤ssiges Rechtsschutzbegehren im Regelfall, dass dem angerufenen Gericht die Wohnanschrift des Rechtssuchenden genannt wird (vgl. BSG, Urteil vom 24.06.2021 â B 7 AY 2/20 R â juris; Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl., Â§ 92 Rn. 4). Auch AdressÃ¤nderungen im laufenden Verfahren sind mitzuteilen, selbst wenn ein KlÃ¤ger anwaltlich vertreten ist (vgl. Schmidt, a.a.O.). Zwar ist nach der im Berufungsverfahren eingeholten meldebehÃ¶rdlichen Auskunft fÃ¼r die Zeit zwischen dem 20.02.2023 und dem 16.03.2023 keine Meldeanschrift der KlÃ¤gerin bekannt. Seit dem 16.03.2023 ist sie jedoch wieder unter ihrer bisherigen Adresse, der Gemeinschaftsunterkunft, der sie seit dem 23.06.2021 zugewiesen ist (Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 11.06.2021), gemeldet. Zweifel, dass sich die KlÃ¤gerin trotz Meldung dort nicht tatsÃ¤chlich aufhÃ¤lt, hat der Senat nicht. DafÃ¼r liegen keine ausreichenden Anhaltspunkte vor.

Die Berufung hat in der Sache Erfolg. Die KlÃ¤gerin hat auch fÃ¼r die nach den angenommenen Teilanerkenntnissen allein noch streitige Zeit vom 05.02.2021 bis 30.04.2021 Anspruch auf Grundleistungen der Bedarfsstufe 1 ohne AnspruchseinschrÃ¤nkung. FÃ¼r diesen Zeitraum hat das SG zu Unrecht die Klage abgewiesen; soweit entgegenstehend, ist der Bescheid des Beklagten vom 14.10.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15.07.2021 in der Fassung der Bescheide vom 17.02.2021 und 31.03.2021 rechtswidrig und verletzt die KlÃ¤gerin in ihren Rechten.

Streitgegenstand ist noch das Begehren der KlÃ¤gerin, fÃ¼r den Zeitraum vom 05.02.2021 bis zum 30.04.2021 Grundleistungen der Bedarfsstufe 1 ohne AnspruchseinschrÃ¤nkung zu erhalten. Das ergibt sich eindeutig aus dem in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom anwaltlichen BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin gestellten Antrag. Soweit im Berufungsverfahren ursprÃ¼nglich die Leistungsbewilligung fÃ¼r den gesamten Monat November 2020 streitbefangen war (siehe Berufungsschrift vom 30.11.2022), ist aufgrund des mit Schriftsatz vom 06.02.2023 vom Beklagten abgebebenen Teilanerkenntnisses, das von der KlÃ¤gerseite in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat angenommen worden ist (siehe Protokoll der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 31.05.2023) fÃ¼r die Zeit vom 01.11. bis 25.11.2020 Erledigung eingetreten (Â§ 101 Abs. 2 i.V.m. Â§ 153 Abs. 1 SGG). Ebenso verhÃ¤lt es sich hinsichtlich des Zeitraums vom 26.11.2020 bis einschlieÃlich 04.02.2021. Insofern hat der Beklagte in der mÃ¼ndlichen Verhandlung eine ErklÃ¤rung abgegeben, die ebenfalls als Teilanerkenntnis zu werten ist. FÃ¼r die KlÃ¤gerin ist dieses Teilanerkenntnis auch angenommen worden (siehe Protokoll der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 31.05.2023). Obschon die Klage (allein) damit begrÃ¼ndet wird, dass der KlÃ¤gerin Leistungen nach Â§ 3 AsylbLG ohne AnspruchseinschrÃ¤nkung und nach Bedarfsstufe 1 zustÃ¼nden, umfasst das klÃ¤gerische Begehren die HÃ¶he der Leistungen unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt (vgl. BSG, Urteil vom 26.02.2013 â B 7 AY 6/11 R â juris). Ihr Rechtsschutzziel kann die KlÃ¤gerin mittels kombinierter Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 1 und 4, Â§ 56 SGG) verfolgen, die auch im HÃ¶henstreit auf ein Grundurteil gerichtet sein kann (vgl. BSG, Urteil vom 24.06.2021 â B 7 AY 2/20 R â juris). Eine reine Anfechtungsklage (Â§ 54 Abs. 1 SGG) genÃ¼gt vorliegend nicht, denn fÃ¼r den streitigen Zeitraum lag mit dem Bescheid vom 23.07.2020 zwar eine (zukunftsoffene) Leistungsbewilligung (Grundleistungen nach Bedarfsstufe 2) vor, das klÃ¤gerische Begehren geht aber Ã¼ber den Umfang der frÃ¼heren Leistungsbewilligung hinaus. Daher bedÃ¼rfte es einer Verurteilung des Beklagten zur GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen (vgl. Beschluss des Senats vom 17.09.2018 â L 8 AY 13/18 B ER â juris).

Die Klage richtet sich gegen den Bescheid des Beklagten vom 14.10.2020 in der Fassung der Bescheide vom 17.02.2021 und vom 31.03.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15.07.2021. Mit dem Bescheid vom 14.10.2020 hat der Beklagte eine Ãnderung der Leistungsbewilligung fÃ¼r die Monate November 2020 bis April 2021 vorgenommen, indem er der KlÃ¤gerin nur mehr eingeschrÃ¤nkte Leistungen gemÃ¤Ã Â§ 1a Abs. 7 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 AsylbLG gewÃ¤hrt hat. Diese Regelung ist durch den Bescheid vom 17.02.2021 abgeÃ¤ndert worden. Dabei handelt es sich um einen Verwaltungsakt i.S.d. Art. 35 Satz 1 des Bayer.

Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Zwar gewÃ¤hrt der Beklagte die betreffenden Leistungen nur vorlÃ¤ufig. Diese Formulierung wird â unbeschadet der Frage, auf welcher Rechtsgrundlage der VorlÃ¤ufigkeitsvermerk beruhen sollte â aber neben der Bezeichnung als âmonatsweise und nicht als Dauerleistungâ ebenso in den Bescheiden vom 23.07.2020 und 14.10.2020 verwendet. Daher reicht sie in den Augen des Senats â bei Auslegung entsprechend den Â§Â§ 133, 157 des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuchs (BGB), also nach dem objektiven EmpfÃ¤ngerhorizont (vgl. BSG, Urteil vom 03.07.2020 â B 8 SO 5/19 R â juris) â nicht aus, um von einer bloÃen Umsetzung des vor dem SG im Verfahren S 18 AY 159/20 ER geschlossenen Vergleichs vom 09.12.2020 auszugehen. Dieser Vergleich wird lediglich in der BegrÃ¼ndung des Bescheids vom 17.02.2021 erwÃ¤hnt. Der Bescheid enthÃ¤lt auÃerdem eine Rechtsbehelfsbelehrung. Ein Hinweis etwa darauf, dass die Bewilligung allein der Umsetzung des Vergleichs dient und sich ohne weitere Aufhebung mit einer anderen Entscheidung in der Hauptsache erledigt, fehlt dagegen. In der Gesamtschau kommt der Senat daher zu dem Ergebnis, dass aus Sicht eines verstÃ¤ndigen EmpfÃ¤ngers auch die mit Bescheid vom 17.02.2021 erfolgte Leistungsbewilligung nach ihrem Ã¤uÃeren GeprÃ¤ge als Regelung angesehen werden musste. Der bloÃe Hinweis auf den Vergleich vom 09.12.2020 in der BegrÃ¼ndung vermochte, zumal aufgrund des grÃ¶Ãeren zeitlichen Abstands von Ã¼ber zwei Monaten, zu keiner anderen Auslegung zu fÃ¼hren. Letztlich ging offenbar auch der Beklagte selbst von einer VerwaltungsaktqualitÃ¤t aus, da er mit dem Bescheid vom 31.03.3021 den Bescheid vom 17.02.2021 aufgehoben hat; ein Akt, dessen es ansonsten nicht bedurft hÃ¤tte. Ebenso enthÃ¤lt auch der Bescheid vom 31.03.2021 eine Regelung durch Verwaltungsakt hinsichtlich der KlÃ¤gerin und nicht nur eine bloÃ wiederholende VerfÃ¼gung neben der erstmaligen Leistungsbewilligung fÃ¼r die Tochter der KlÃ¤gerin. Der Beklagte hat eine erneute Leistungsbewilligung, zurÃ¼ckreichend bis 10.12.2020 vorgenommen. Dass diese nur bezÃ¼glich der Tochter der KlÃ¤gerin Regelungswirkung haben sollte, wird aus dem Bescheid fÃ¼r einen verstÃ¤ndigen EmpfÃ¤nger nicht deutlich. Es wird an keiner Stelle erkennbar, dass die bereits fÃ¼r die KlÃ¤gerin erfolgte Leistungsbewilligung etwa nur nachrichtlich Ã¼bernommen wird, zumal der Beklagte einen monatlichen Gesamtbetrag im Bescheid aufgefÃ¼hrt hat und erst aus den BerechnungsblÃ¤ttern die jeweils auf die KlÃ¤gerin und auf ihre Tochter entfallenden monatlichen EinzelbetrÃ¤ge hervorgehen. Deswegen geht der Senat von einer ersetzenden Regelung bezÃ¼glich der Leistungen an die KlÃ¤gerin aus. Die Bescheide vom 17.02.2021 und 31.03.2021 sind damit nach Â§ 86 SGG Gegenstand des Vorverfahrens gegen den Bescheid vom 14.10.2020 geworden. An der Qualifikation der Bescheide vom 17.02.2021 und 31.03.2021 als Verwaltungsakte Ã¤ndert auch der Widerspruchsbescheid vom 15.07.2021 nichts, in dem die Regierung von Unterfranken â ebenso wie spÃ¤ter das SG â die gegenteilige Ansicht vertreten hat. Auch wenn der Widerspruchsbescheid einem Verwaltungsakt gemÃ¤Ã Â§ 95 SGG die Gestalt gibt, in der er Gegenstand der Klage wird, kann dies nicht zu einer WesensÃ¤nderung eines behÃ¶rdlichen Akts dergestalt fÃ¼hren, dass die VerwaltungsaktqualitÃ¤t entfÃ¤llt. Die (vorlÃ¤ufigen) Leistungsbewilligungen in den Bescheiden vom 17.02.2021 und 31.03.2021 bezÃ¼glich der KlÃ¤gerin sind auch nicht durch den Widerspruchsbescheid vom 15.07.2021 ersetzt worden, denn dieser enthielt lediglich die Verpflichtung des

Beklagten zu einer endgÃ¼ltigen Bewilligung von Grundleistungen fÃ¼r die Zeit vom 01.11.2020 bis 04.02.2021, jedoch keine entsprechende Leistungsbewilligung selbst. Eine Umsetzung dieser Verpflichtung ist erst durch die die Teilanerkenntnisse vom 06.02.2023 und 31.05.2023 erfolgt. Weitere Bescheide sind nicht streitgegenstÃ¤ndlich, denn die Klage ist begrenzt auf den o.g. Zeitraum. Die Leistungsbewilligung fÃ¼r den Zeitraum ab dem Monat Mai 2021 (Bescheid vom 01.04.2021) ist daher nicht erfasst.

Mit diesem Inhalt ist die Klage zulÃ¤ssig. Insbesondere steht der ZulÃ¤ssigkeit der Klage hinsichtlich des Begehrens nach der Bedarfsstufe 1 nicht entgegen, dass mit dem Bescheid vom 23.07.2020 der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit ab 10.07.2020 bis auf Weiteres, also zukunftsoffen, nur Grundleistungen der Bedarfsstufe 2 gewÃ¤hrt worden waren und diese Regelung mangels Anfechtung bestandskrÃ¤ftig ist (Â§ 77 SGG). Mit dem Bescheid vom 14.10.2020 hat der Beklagte fÃ¼r die Zeit von November 2020 bis April 2021 eine neue Regelung zur Leistungsbewilligung getroffen. Bei Anfechtung der neuen Leistungsbewilligung, wie hier durch den Widerspruch gegen den Bescheid vom 14.10.2020, kann der Betreffende daher auch hÃ¶here Leistungen als zuvor bewilligt geltend machen und muss sein Begehren nicht beschrÃ¤nken. Er kÃ¶nnte nÃ¤mlich, wenn es keinen neuen Bescheid Ã¼ber die Leistungsbewilligung gÃ¤be, ebenso im Wege der Korrektur nach den Â§Â§ 44 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) vorgehen. Insofern ist kein Grund fÃ¼r eine Begrenzung auf die bisherige LeistungshÃ¶he gegeben; dies wÃ¤re auch nicht prozessÃ¶konomisch.

Die Klage ist in der Sache begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤gerin steht fÃ¼r den noch streitigen Zeitraum vom 05.02.2021 bis zum 30.04.2020 der geltend gemachte Anspruch auf Leistungen in HÃ¶he von Grundleistungen der Bedarfsstufe 1 zu.

FÃ¼r die vorliegend geltend gemachten Geldleistungen nach den Â§Â§ 3, 3a AsylbLG ist der Beklagte Ã¶rtlich gemÃ¤Ã Â§ 10a Abs. 1 AsylbLG zustÃ¤ndig, da die KlÃ¤gerin von Mitte Juli 2020 bis 22.06.2021 dem Beklagten zugewiesen war und dort in einer Anker-Einrichtung untergebracht war, in der sie auch tatsÃ¤chlich wohnte. Die sachliche ZustÃ¤ndigkeit des Beklagten als Ã¶rtlicher TrÃ¤ger fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Grundleistungen folgt aus Â§ 10 Satz 1 AsylbLG i.V.m. Â§ 12 Abs. 2 Nr. 2 und Â§ 14 Abs. 1 Satz 2 der (bayer.) AsyldurchfÃ¼hrungsverordnung (DVAsyl â in der Fassung vom 16.08.2016, GVBl S. 258). Auch wenn der Beklagte im Ã¼bertragenen Wirkungskreis handelt (Â§ 12 Abs. 2 Nr. 2 DVAsyl) und KostentrÃ¤ger letztlich der Freistaat Bayern ist (Â§ 12 Abs. 1 DVAsyl), welcher den Landkreisen und kreisfreien StÃ¤dten die aufgewandten Kosten erstattet (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Aufnahmegesetzes â AufnG), ist dennoch der Beklagte passiv legitimiert, denn er handelt auch im Ã¼bertragenen Wirkungskreis nicht als staatliche BehÃ¶rde (Art. 4 und 6 der bayer. Landkreisordnung). Einer Beiladung des Freistaats Bayern bedurfte es jedoch nicht, da kein unmittelbarer Eingriff in dessen RechtssphÃ¤re stattfindet (vgl. Urteil des Senats vom 11.12.2020 â L 8 AY 32/20 â juris; Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl., Â§ 75 Rn. 10).

Einen Anspruch auf sog. Analogleistungen gemÃ¤Ã Â§ 2 AsylbLG i.V.m. dem

ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) hatte die KlÃ¤gerin im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum nicht. Dies richtet sich nach Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG (in der Fassung des Gesetzes vom 15.08.2019, BGBl. I, 1294). Demnach ist abweichend von den Â§Â§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 AsylbLG das SGB XII auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die sich seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbrÃ¤uchlich selbst beeinflusst haben. Die KlÃ¤gerin war im Zeitraum vom 01.11.2020 bis 10.02.2021 leistungsberechtigt gemÃ¤Ã Â§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG (in der Fassung des Gesetzes vom 15.08.2019, BGBl. I, 1294). Nach Eintritt der Bestandskraft der Ablehnung ihres Asylantrages als unzulÃ¤ssig durch den Bescheid des BAMF vom 14.08.2020 mit dem 29.08.2020 (Mitteilung des BAMF vom 30.10.2020) â die KlÃ¤gerin hat nicht um Rechtsschutz gegen den Bescheid vom 14.08.2020 nachgesucht â war ihr Aufenthalts nicht mehr gemÃ¤Ã Â§ 55 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG) gestattet. Vom 11.02.2021 an war die KlÃ¤gerin leistungsberechtigt nach Â§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG, denn aufgrund des Ablaufs der Ãberstellungsfrist am 11.02.2021 (siehe die Mitteilungen des BAMF vom 30.10.2020 und 24.02.2021) wurde der Bescheid des BAMF vom 14.08.2020 unwirksam (dazu noch unten), so dass das Asylverfahren wieder anhÃ¤ngig war. Die Wirkung der Aufenthaltsgestattung tritt von Gesetzes wegen ein und es kommt insofern nicht auf eine Statusentscheidung der Asyl- oder AuslÃ¤nderbehÃ¶rde an (vgl. Frerichs in jurisPK-SGB XII, AsylbLG Â§ 1, Stand: 19.12.2022, Rn. 78), so dass hier unerheblich ist, wann der KlÃ¤gerin eine Bescheinigung Ã¼ber die Aufenthaltsgestattung ausgestellt wurde. Ein Anspruch nach Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG scheitert aber im hier interessierenden Zeitraum vom 05.02.2021 bis zum 30.04.2021 daran, dass die KlÃ¤gerin, ausgehend von ihrer erstmaligen Einreise nach Deutschland am 02.07.2020, die Voraussetzung einer 18monatigen Wartezeit noch nicht erfÃ¼llte.

Der Anspruch der KlÃ¤gerin folgt aber aus Â§ 3 Abs. 1 AsylbLG (in der Fassung des Gesetzes vom 20.05.2020, BGBl. I, 1055). Demnach erhalten Leistungsberechtigte nach Â§ 1 AsylbLG Leistungen zur Deckung des Bedarfs an ErnÃ¤hrung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und VerbrauchsgÃ¼tern des Haushalts (notwendiger Bedarf). ZusÃ¤tzlich werden ihnen Leistungen zur Deckung persÃ¶nlicher BedÃ¼rfnisse des tÃ¤glichen Lebens gewÃ¤hrt (notwendiger persÃ¶nlicher Bedarf). Wie gezeigt, war die KlÃ¤gerin im streitigen Zeitraum leistungsberechtigt nach Â§ 1 Abs. 1 Nr. 5 bzw. Nr. 1 AsylbLG. Es gibt zudem keinerlei Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass sie Ã¼ber einzusetzendes Einkommen oder VermÃ¶gen (Â§ 7 AsylbLG) verfÃ¼gte. Auch UmstÃ¤nde fÃ¼r das Vorliegen der Voraussetzungen eines Leistungsausschlusses nach Â§ 1 Abs. 2 bis 4, Â§ 11 Abs. 2 und 2a AsylbLG sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Insbesondere greift hier Â§ 1 Abs. 4 AsylbLG nicht ein, denn die KlÃ¤gerin hat sich zwar vor ihrer Einreise nach Deutschland in Italien und spÃ¤ter in den Niederlanden aufgehalten. Von keinem der beiden Staaten wurde ihr aber internationaler Schutz gewÃ¤hrt. Weder hat die KlÃ¤gerin das angegeben noch lÃ¤sst sich dies den Asylakten bzw. dem Bescheid des BAMF vom 14.08.2020 entnehmen.

Dem Anspruch auf Grundleistungen aus Â§ 3 Abs. 1 AsylbLG steht nicht eine AnspruchseinschrÃ¤nkung nach Â§ 1a Abs. 7 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 AsylbLG (in der

seit 01.09.2019 geltenden Fassung des Gesetzes vom 13.08.2019, BGBl. I, 1290, bzw. vom 15.08.2019, BGBl. I, 1294) entgegen.

Der Beklagte hat formell rechtmÃ¤Ãig eine AnspruchseinschrÃ¤nkung im Bescheid vom 14.10.2020 verfÃ¼gt. Insbesondere ist die KlÃ¤gerin zuvor vom Beklagten mit Schreiben vom 01.10.2020 ordnungsgemÃ¤Ã angehÃ¶rt worden (Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG); sie hat sich auch unter dem 06.10.2020 geÃ¤uÃert. Der Senat nimmt ferner die ZustÃ¤ndigkeit des Beklagten fÃ¼r die AnspruchseinschrÃ¤nkung an, obwohl zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids vom 14.10.2020 eine ausdrÃ¼ckliche (landesrechtliche) Regelung zur ZustÃ¤ndigkeit bei einer AnspruchseinschrÃ¤nkung nach Â§ 1a AsylbLG fehlte. Das AsylbLG selbst legt die sachliche ZustÃ¤ndigkeit im Einzelnen nicht fest, sondern ermÃ¤chtigt hierzu die Landesregierungen bzw. die von ihnen beauftragten obersten LandesbehÃ¶rden (Â§ 10 AsylbLG). Die dazu in Bayern erlassene DVAsyl enthÃ¤lt aber erst seit dem 01.03.2022 mit dem neu gefassten Â§ 19 DVAsyl eine ZustÃ¤ndigkeitsregelung fÃ¼r FÃ¤lle des Â§ 1a AsylbLG. Allerdings geht der Senat davon aus, dass sich die ZustÃ¤ndigkeit des Beklagten als Ã¶rtlicher TrÃ¤ger (Â§ 12 Abs. 2 Nr. 2 DVAsyl) fÃ¼r die EinschrÃ¤nkung der allein betroffenen Geldleistungen damit begrÃ¼nden lÃ¤sst, dass sie sich quasi als das GegenstÃ¼ck zur ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r die nicht eingeschrÃ¤nkte Leistung, hier Grundleistungen nach Â§ 3 AsylbLG, darstellt, fÃ¼r die der Beklagte zustÃ¤ndig war. Nach diesem Prinzip legt seit MÃ¤rz 2022 nunmehr auch Â§ 19 DVAsyl die ZustÃ¤ndigkeiten fest (vgl. Beschluss des Senats vom 11.04.2022 â L 8 AY 34/22 B ER â juris).

Zudem hat der Beklagte im Bescheid vom 14.10.2020 ausdrÃ¼cklich festgestellt, dass die KlÃ¤gerin die Voraussetzungen einer LeistungseinschrÃ¤nkung erfÃ¼llte. Eine AnspruchseinschrÃ¤nkung nach Â§ 1a AsylbLG erfordert jedoch nach Ansicht des Senats ohnehin keinen separaten, feststellenden Verwaltungsakt, denn nach dem Wortlaut des Â§ 1a AsylbLG (â¦ werden nur noch Leistungen â¦gewÃ¤hrtâ bzw. â¦ erhalten nur Leistungen â¦â) tritt die Folge der AnspruchseinschrÃ¤nkung von Gesetzes wegen ein (vgl. Urteil des Senats vom 09.03.2023 â L 8 AY 110/22 und Beschluss des Senats vom 11.11.2016 â L 8 AY 29/16 B ER â alle nach juris; a.A. BayLSG, Beschluss vom 01.03.2018 â L 18 AY 01.03.2018 â L 18 AY 2/18 B ER â juris; Groth in jurisPK-SGB XII, Stand: 15.04.2021, Â§ 11 AsylbLG Rn. 92). Etwas anderes lÃ¤sst sich auch aus Â§ 11 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG nicht ableiten. Daraus geht allein hervor, dass zur leistungsrechtlichen Umsetzung noch ein Verwaltungsakt erforderlich ist, der gegebenenfalls eine Aufhebungs- oder RÃ¼cknahmeentscheidung enthÃ¤lt (vgl. Groth, a.a.O., Rn. 93).

Der Bescheid vom 14.10.2020 ist auch in hinreichender Weise inhaltlich bestimmt. Die von Art. 37 Abs. 1 BayVwVfG statuierte Anforderung der inhaltlichen Bestimmtheit eines Verwaltungsakts bedeutet ebenso wie bei Â§ 33 SGB X, dass der Adressat des Verwaltungsakts unter BerÃ¼cksichtigung der ErkenntnismÃ¶glichkeiten eines verstÃ¤ndigen, objektiven ErklÃ¤rungsempfÃ¤ngers in der Lage sein muss, das von ihm Geforderte zu erkennen und sein Verhalten danach auszurichten (vgl. BSG, Urteil vom 03.07.2020 â B 8 SO 2/19 R; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 14.05.2019 â L 7

AY 1161/19 ER-B â□□ alle nach juris). Das war hier der Fall, denn die KlÃ¤gerin konnten bereits aus den VerfÃ¼gungssÃ¤tzen des Bescheids vom 14.10.2020 ohne Weiteres erkennen, dass eine AnspruchseinschrÃ¤nkung festgestellt wurde und fÃ¼r welchen Zeitraum ihr in welchem Umfang Leistungen bewilligt wurden. Ebenso ergab sich eindeutig, dass die mit Bescheid vom 23.07.2020 erfolgte (hÃ¶here) Leistungsbewilligung aufgehoben wurde und daher keinen Bestand mehr haben sollte.

Die verfÃ¼gte AnspruchseinschrÃ¤nkung nach Â§ 1a Abs. 7 Satz 1 AsylbLG erweist sich aber in materieller Hinsicht als rechtswidrig.

Der AnspruchseinschrÃ¤nkung steht nicht entgegen, dass gemÃ¤Ã□ Art. 46 Abs. 5 der Richtlinie 2013/32/EU des EuropÃ¤ischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 (RL 2013/32/EU) Antragstellern auf internationalen Schutz â□□ dazu zÃ¤hlte die KlÃ¤gerin aufgrund ihres beim BAMF gestellten Asylantrages â□□ wÃ¤hrend des Rechtsbehelfsverfahrens der Verbleib in dem betreffenden EU-Mitgliedsstaat gestattet ist. Die KlÃ¤gerin hat nÃ¤mlich gegen den Bescheid des BAMF vom 14.08.2020 keinen Rechtsbehelf ergriffen, so dass dieser mit dem 29.08.2020 und damit vor dem streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum bestandskrÃ¤ftig geworden war. Der spÃ¤tere Bescheid des BAMF vom 03.05.2021 wiederum ist erst nach dem streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum ergangen.

Offen bleiben kann, ob Â§ 1a Abs. 7 AsylbLG fÃ¼r die Zeit ab dem 12.02.2021 mit Blick auf Art. 17 Abs. 1 und 5 Satz 1 der Richtlinie 2013/33/EU des EuropÃ¤ischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 (RL 2013/33/EU) nicht angewandt werden kann. Demnach haben die Mitgliedstaaten Antragstellern auf internationalen Schutz â□□ dazu gehÃ¶rte die KlÃ¤gerin gemÃ¤Ã□ Art. 2 Buchstabe b RL 2013/33/EU erneut ab dem 12.02.2021 aufgrund ihres im Juli 2020 beim BAMF gestellten Asylantrages, Ã¼ber den nach Wirkungsloswerden des Bescheids des BAMF vom 14.08.2020 im nationalen Verfahren entschieden wurde (Bescheid vom 03.05.2021) und der damit einhergehenden Aufenthaltsgestattung (Art. 3 Abs. 1 RL 2013/33/EU) â□□ materielle Leistungen (Art. 2 Buchstabe g RL 2013/33/EU) zu VerfÃ¼gung zu stellen. Deren Umfang bemisst sich auf der Grundlage eines Leistungsniveaus wie bei eigenen StaatsangehÃ¶rigen (Art. 17 Abs. 5 Satz 1 RL 2013/33/EU). Zwar rÃ¤umt Art. 17 Abs. 5 Satz 2 RL 2013/33/EU den Mitgliedstaaten die MÃ¶glichkeit ein, Antragstellern auf internationalen Schutz eine weniger gÃ¼nstige Behandlung als eigenen StaatsangehÃ¶rigen zuteil werden zu lassen. Die Leistungen mÃ¼ssen aber einem angemessenen Lebensstandard entsprechen (Art. 17 Abs. 2 RL 2013/33/EU). Dass eingeschrÃ¤nkte Leistungen nach Â§ 1a AsylbLG diesem â□□ anhand des Unionsrechts zu beurteilenden â□□ Standard genÃ¼gen, kann angezweifelt werden (vgl. HessLSG, Beschluss vom 20.09.2021 â□□ L 4 AY 26/21 B ER; siehe aber auch Urteil des Senats vom 29.04.2021 â□□ L 8 AY 122/20 â□□ alle nach juris). Allerdings erlaubt Art. 20 Abs. 1 Buchstabe c RL 2013/33/EU, dass die Antragstellern auf internationalen Schutz gewÃ¤hrten Leistungen eingeschrÃ¤nkt werden kÃ¶nnen, wenn ein Folgeantrag gestellt wird. Als derartiger Folgeantrag i.S.d. Art. 2 Buchstabe q RL 2013/32/EU kann der in Deutschland beim BAMF im Juli 2020 gestellte Asylantrag aufgefasst werden. Die KlÃ¤gerin hatte nÃ¤mlich zuvor bereits einen Antrag auf internationalen Schutz (Art.

2 Buchstabe b RL 2013/32/EU) in den Niederlanden gestellt, Ã¼ber den (ablehnend) entschieden worden war, wie sich aus dem Bescheid des BAMF vom 03.05.2021 ergibt. Insofern erscheint die der hier verfÃ¼gten AnspruchseinschrÃ¤nkung nach Â§ 1a Abs. 7 Satz 1 AsylbLG zugrunde liegende Fallgestaltung, bei der in einem anderen Mitgliedstaat der EuropÃ¤ischen Union bereits ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden ist, unionsrechtlich zulÃ¤ssig (vgl. Cantzler, AsylbLG, Â§ 1a Rn. 98).

Soweit von der WiderspruchsbehÃ¶rde unter entsprechender Anwendung von Vorschriften des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) eine AnspruchseinschrÃ¤nkung nach Â§ 1a AsylbLG fÃ¼r die Zeit bis zum 04.02.2021 als rechtswidrig beurteilt wurde, lÃ¤sst sich aus den Vorschriften zum Schutz von MÃ¼ttern wÃ¤hrend der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit (vgl. Â§ 1 MuSchG) nach Auffassung des Senats nichts fÃ¼r ein bestimmtes Niveau der Leistungen nach dem AsylbLG herleiten. Das MuSchG bezweckt allein den Schutz der Gesundheit der Frau und ihres Kindes am Arbeits-, Ausbildungs- und Studienplatz (Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 MuSchG), eine Situation, die auf die KlÃ¤gerin nicht zutraf. Daher kann auch aus den Â§Â§ 18 f. MuSchG nichts fÃ¼r die HÃ¶he der hier streitigen Leistungen abgeleitet werden. Der dem MuSchG zugrunde liegenden Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19.10.1992 lassen sich ebenfalls keine leistungsrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Situation der KlÃ¤gerin entnehmen.

Die streitige AnspruchseinschrÃ¤nkung scheitert ferner nicht an Art. 29 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95/EU des EuropÃ¤ischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 (RL 2011/95/EU). Danach haben Personen, denen internationaler Schutz erteilt worden ist (Art. 2 Buchstabe b RL 2011/95/EU), die notwendigen Sozialleistungen wie StaatsangehÃ¶rige des Mitgliedsstaates zu erhalten. Zu diesem Personenkreis gehÃ¶rte die KlÃ¤gerin jedoch nicht, weil ihr kein internationaler Schutz zuerkannt worden war.

Allerdings liegen bereits die Voraussetzungen einer AnspruchseinschrÃ¤nkung nach dem deutschen Recht hier nicht vor. Nach Â§ 1a Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Satz 1 AsylbLG erhalten Leistungsberechtigte nach Â§ 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 5 AsylbLG, deren Asylantrag durch eine Entscheidung des BAMF nach Â§ 29 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Â§ 31 Abs. 6 AsylG als unzulÃ¤ssig abgelehnt wurde und fÃ¼r die eine Abschiebung nach Â§ 34a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 AsylG angeordnet wurde, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist, nur mehr Leistungen entsprechend Â§ 1a Abs. 1 AsylbLG. Dies gilt nicht, sofern ein Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung angeordnet hat (Â§ 1a Abs. 7 Satz 2 AsylbLG), was hier nicht der Fall war. Die Vorschrift des Â§ 1a Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylbLG wiederum bestimmt, dass kein Anspruch auf Leistungen nach den Â§Â§ 2, 3 und 6 AsylbLG besteht und nur noch Leistungen zur Deckung des Bedarfs an ErnÃ¤hrung und Unterkunft einschlieÃlich Heizung sowie KÃ¶rper- und Gesundheitspflege gewÃ¤hrt werden. Nur soweit im Einzelfall besondere UmstÃ¤nde vorliegen, kÃ¶nnen auch andere Leistungen im Sinne von Â§ 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG gewÃ¤hrt werden (Â§ 1a Abs. 1 Satz 3 AsylbLG).

Die (geschriebenen) Voraussetzungen des Â§ 1a Abs. 7 Satz 1 AsylbLG erfÃ¼llte die

KlÃ¤gerin im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum. Wie schon dargelegt, war die KlÃ¤gerin leistungsberechtigt nach Â§ 1a Abs. 1 Nr. 1 bzw. 5 AsylbLG. AuÃerdem hat das BAMF mit Bescheid vom 14.08.2020 ihren Asylantrag gemÃ¤Ã Â§ 29 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Â§ 31 Abs. 6 AsylG als unzulÃ¤ssig abgelehnt und die Abschiebung der KlÃ¤gerin in die Niederlande gemÃ¤Ã Â§ 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG angeordnet, weil die Niederlande aufgrund des frÃ¼heren dort gestellten (und abgelehnten) Asylantrages gemÃ¤Ã Art. 18 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III-VO) fÃ¼r das Asylverfahren der KlÃ¤gerin zustÃ¤ndig sind.

Jedoch ist im Wege einer teleologisch-systematischen Reduktion der Vorschrift als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal auÃerdem zu fordern, dass ein pflichtwidriges Verhalten des betreffenden Leistungsberechtigten gegeben ist. Dies wiederum beinhaltet in der vorliegenden Konstellation, dass auf die MÃ¶glichkeit der freiwilligen Ausreise zur Vermeidung leistungsrechtlicher Konsequenzen hingewiesen wird.

Die teleologische Reduktion gehÃ¶rt zu den anerkannten, verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden AuslegungsgrundsÃ¤tzen (BVerfG, Beschluss vom 15.10.2004 â 2 BvR 1316/04; BVerfG, Beschluss vom 07.04.1997 â 1 BvL 11/96 ; BVerfG, Beschluss vom 14.03.2011 â 1 BvL 13/07 â alle nach juris). Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass sie die auszulegende Vorschrift entgegen ihrem Wortlaut hinsichtlich eines Teils der von ihr erfassten FÃ¤lle fÃ¼r unanwendbar hÃ¤lt, weil deren Sinn und Zweck, die Entstehungsgeschichte und der Gesamtzusammenhang der einschlÃ¤gigen Regelungen gegen eine uneingeschrÃ¤nkte Anwendung sprechen (BVerfG, Beschluss vom 07.04.1997 â 1 BvL 11/96; BSG, Urteil vom 18.08.2011 â B 10 EG 7/10 R â alle nach juris). Bei einem nach wortlautgetreuer Auslegung drohenden GrundrechtsverstoÃ kann eine zulÃ¤ssige und mit der Verfassung zu vereinbarende Auslegung der Norm entgegen deren Wortlaut sogar geboten sein (vgl. BSG, Urteil vom 19.12.2013 â B 2 U 17/12 R; BSG, Urteil vom 04.12.2014 â B 2 U 18/13 R; BSG, Urteil vom 15.12.2016 â B 5 RE 2/16 R â alle nach juris). Die Grenzen verfassungskonformer Auslegung ergeben sich aus dem ordnungsgemÃ¤Ãen Gebrauch der anerkannten Auslegungsmethoden. Eine Norm ist nur dann fÃ¼r verfassungswidrig zu erklÃ¤ren, wenn keine nach den anerkannten AuslegungsgrundsÃ¤tzen zulÃ¤ssige und mit der Verfassung vereinbare Auslegung mÃ¶glich ist. Lassen der Wortlaut, die Entstehungsgeschichte, der Gesamtzusammenhang der einschlÃ¤gigen Regelung und deren Sinn und Zweck mehrere Deutungen zu, von denen eine zu einem verfassungsmÃ¤Ãigen Ergebnis fÃ¼hrt, so ist diese geboten. Die MÃ¶glichkeit einer verfassungskonformen Auslegung endet allerdings dort, wo sie mit dem Wortlaut und dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers in Widerspruch trÃ¤te (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16.12.2014 â 1 BvR 2142/11 â juris). Es ist also zu beachten, dass im Wege der Auslegung einem nach Wortlaut und Sinn eindeutigen Gesetz nicht ein entgegengesetzter Sinn verliehen, der normative Gehalt der auszulegenden Norm nicht grundlegend neu bestimmt oder das gesetzgeberische Ziel nicht in einem wesentlichen Punkt verfehlt werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25.01.2011 â 1 BvR 918/10 â juris).

Rein seinem Wortlaut nach wird eine LeistungskÃ¼rzung nach Â§ 1a Abs. 7 AsylbLG

allein aus dem Grund vorgenommen, dass der leistungsberechtigte AuslÃ¤nder einem europÃ¤ischen Asylregime unterworfen ist; Ã¼ber das Verweilen im Bundesgebiet hinaus ist kein weiteres pflichtwidriges Verhalten erforderlich (vgl. Stellungnahme der Bundesregierung, BT-Drs. 19/20984, S. 8). Die AnspruchseinschrÃ¤nkung nach Â§ 1a Abs. 7 AsylbLG knÃ¼pft weder an eine durch bestimmte Ã¤uÃ□ere UmstÃ¤nde geÃ¤nderte Bedarfslage noch an ein auslÃ¤nderrechtlich missbilligtes Verhalten, sondern an die Rechtsfolge einer auslÃ¤nder- bzw. asylrechtlichen Entscheidung an. BerÃ¼cksichtigt man die Tatbestandswirkung einer bindenden auslÃ¤nderrechtlichen Entscheidung fÃ¼r die SozialleistungsbehÃ¶rden â□□ auf das auslÃ¤nderrechtlich ausdrÃ¼cklich mitbedachte Vorgehen, nÃ¤mlich eines Antrags nach Â§ 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), nimmt die Norm Bezug â□□ geht der Senat davon aus, dass eine LeistungseinschrÃ¤nkung verfassungsrechtlich noch zulÃ¤ssig sein kann (vgl. Beschluss des Senats vom 18.01.2022 â□□ L 8 AY 103/21 B ER â□□ juris; Siefert in Siefert, AsylbLG, 2. Aufl., Â§ 1a Rn. 90; i.E. ebenso LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13.03.2020 â□□ L 20 AY 48/19 B ER â□□ juris).

Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des Senats (vgl. Urteil vom 09.03.2023 â□□ L 8 AY 110/22 sowie BeschlÃ¼sse vom 20.12.2022 â□□ L 8 AY 131/22 B ER und vom 28.10.2022 â□□ L 8 AY 66/22 B ER â□□ alle nach juris) gebieten jedoch das Grundrecht auf die GewÃ¤hrung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums und der Grundsatz der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ã□igkeit wegen der verglichen mit anderen existenzsichernden Leistungssystemen deutlich reduzierten Leistungen des AsylbLG eine restriktive Auslegung aller TatbestÃ¤nde des Â§ 1a AsylbLG (vgl. Siefert in Siefert, AsylbLG, 2. Aufl., Â§ 1a Rn. 7; Cantzler, a.a.O. Rn. 9; Leopold in Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII, 7. Aufl., Â§ 1a AsylbLG Rn. 10). Ã□berdies verlangt auch Art. 20 Abs. 5 Satz 1 RL 2013/33/EU ausdrÃ¼cklich, dass Entscheidungen Ã¼ber die EinschrÃ¤nkung oder den Entzug der im Rahmen der Aufnahme gewÃ¤hrten Leistungen (Art. 2 Buchstabe g RL 2013/33/EU) unter BerÃ¼cksichtigung des VerhÃ¤ltnismÃ¤Ã□igkeitsprinzips zu treffen sind. Nach dem Urteil des BVerfG vom 18.07.2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11 â□□ juris) kÃ¶nnen migrationspolitische ErwÃ¤gungen, die Leistungen an Asylbewerber und FlÃ¼chtlinge niedrig zu halten, um Anreize fÃ¼r Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hÃ¶heres Leistungsniveau zu vermeiden, von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen. Die in Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) garantierte MenschenwÃ¼rde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren (vgl. BVerfG vom 18.07.2012 â□□ 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11 â□□ juris). Soweit Â§ 1a Abs. 7 AsylbLG â□□ jedenfalls dem Wortlaut nach â□□ eine AnspruchseinschrÃ¤nkung ohne AnknÃ¼pfung an ein Fehlverhalten vorsieht, widerspricht dies dem bisherigen Sanktionssystem sowohl im AsylbLG als auch in der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (SGB II) und der Sozialhilfe (SGB XII), wonach die KÃ¼rzung von Leistungen stets ein bestimmtes, vorwerfbares Verhalten oder Unterlassen des Leistungsberechtigten zur Voraussetzung hat. Dann hat es der Leistungsberechtigte selbst in der Hand, eine LeistungskÃ¼rzung zu vermeiden bzw. zu beenden (vgl. zu Â§ 1a Abs. 4 AsylbLG: Urteil des Senats vom 09.03.2023 â□□ L 8 AY 110/22 â□□ juris). Mit Blick hierauf fordert der Senat im Wege der normerhaltenden, teleologischen Reduktion, dass auch bei einer

AnspruchseinschrÃ¤nkung nach Â§ 1a Abs. 7 AsylbLG dem Leistungsberechtigten ein pflichtwidriges Verhalten vorzuwerfen ist (vgl. BeschlÃ¼sse vom 20.12.2022 â L 8 AY 131/22 B ER, vom 11.04.2022 â L 8 AY 34/22 B ER, vom 15.03.2022 â L 8 AY 7/22 B ER und vom 18.01.2022 â L 8 AY 103/21 B ER â alle nach juris; auch Oppermann in jurisPK-SGB XII, Â§ 1a AsylbLG, Stand: 25.07.2022, Rn. 150). Dass der Gesetzgeber â entgegen der Ansicht des Beklagten und des SG â ebenfalls davon ausging, dass bei einer AnspruchseinschrÃ¤nkung nach Â§ 1a AsylbLG ein pflichtwidriges Verhalten vorliegen muss, lÃ¤sst sich zudem der GesetzesbegrÃ¼ndung zu Â§ 11 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG (BT-Drs. 18/8615, S. 42) entnehmen (vgl. Groth in jurisPK-SGB XII, Stand: 15.04.2021, Â§ 11 AsylbLG Rn. 92). Dort heiÃt es, dass Â§ 11 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG Entscheidungen betrifft, durch die eine âPflichtverletzungâ festgestellt wird.

DarÃ¼ber hinaus kann das Erfordernis eines pflichtwidrigen Verhalts auch aus der Systematik des Â§ 1a AsylbLG hergeleitet werden. Die einzelnen EinschrÃ¤nkungstatbestÃ¤nde, so auch Â§ 1a Abs. 7 Satz 1 AsylbLG, verweisen alle auf Â§ 1a Abs. 1 AsylbLG. Dort wird in Satz 1 die an die fehlende Ausreise anknÃ¼pfende AnspruchseinschrÃ¤nkung davon abhÃ¤ngig gemacht, dass die Ausreise aus GrÃ¼nden, welche die Leistungsberechtigten nicht zu vertreten haben, nicht durchgefÃ¼hrt werden kann. Zwar wird Ã¼berwiegend angenommen, dass es sich um eine Rechtsfolgenverweisung handelt (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 14.05.2019 â L 7 AY 1161/19 ER-B â juris; BT-Drs. 19/10047, S. 31, spricht von einheitlichen Rechtsfolgen). Bereits der Blick auf den oben beschriebenen verfassungsrechtlichen Rahmen spricht aber dafÃ¼r, das in Â§ 1a Abs. 1 Satz 1 AsylbLG normierte Erfordernis eines pflichtwidrigen Verhaltens quasi als Generalklausel zu interpretieren. Bei denjenigen TatbestÃ¤nden des Â§ 1a AsylbLG, die â wie Â§ 1a Abs. 7 Satz 1 AsylbLG â keine auf den jeweiligen Tatbestand ausgerichtete spezielle AusprÃ¤gung des pflichtwidriges Verhalten ausdrÃ¼cklich auffÃ¼hren, ist dann â mangels einer vorrangigen Spezialregelung â auf die Generalklausel fÃ¼r pflichtwidriges Verhalten in Â§ 1a Abs. 1 Satz 1 AsylbLG abzustellen. Das Erfordernis, dass eine AnspruchseinschrÃ¤nkung stets nur bei einer Pflichtverletzung angenommen werden kann, wird zudem durch Â§ 14 Abs. 2 AsylbLG unterstrichen. Diese Norm schreibt ausdrÃ¼cklich vor, dass fÃ¼r eine fortgesetzte AnspruchseinschrÃ¤nkung auch eine fortbestehende Pflichtverletzung vorliegen muss. Aus dieser Formulierung folgt nicht nur, dass bei einer fortgesetzten AnspruchseinschrÃ¤nkung eine Pflichtverletzung gegeben sein muss, sondern ebenso, dass eine Pflichtverletzung bereits bei der erstmaligen AnspruchseinschrÃ¤nkung vorliegen muss. Ansonsten kÃ¶nnte das Gesetz nicht vom Fortbestehen sprechen. DafÃ¼r, dass dieses Erfordernis entgegen dem Wortlaut des Â§ 14 Abs. 2 AsylbLG nur auf diejenigen TatbestÃ¤nde des Â§ 1a AsylbLG anzuwenden ist, die ausdrÃ¼cklich eine Pflichtverletzung vorsehen, gibt es wiederum keinerlei Anhalt im Gesetz. Auch wenn es denkbar wÃ¤re, dass wegen der mit fortschreitender Dauer einer AnspruchseinschrÃ¤nkung zunehmenden Auswirkungen auf den Betroffenen bei einer fortgesetzten AnspruchseinschrÃ¤nkung ein zusÃ¤tzliches Merkmal gefordert wird, findet sich dafÃ¼r ebenfalls keinerlei Anhaltspunkt. Wenngleich Â§ 14 Abs. 2 AsylbLG bereits vor der EinfÃ¼gung des hier im Streit stehenden Â§ 1a Abs. 7 Satz 1 AsylbLG geschaffen worden ist, sah der Gesetzgeber anlÃ¤sslich der EinfÃ¼hrung

dieser Norm und weiterer EinschrÃ¤nkungstatbestÃ¤nde keine Veranlassung zur Ãnderung des Â§ 14 Abs. 2 AsylbLG. Bei einer rein am Wortlaut orientierten Anwendung des Â§ 1a Abs. 7 Satz 1 AsylbLG lÃ¤sst sich daher nicht begrÃ¼ndet, wie von den ebenfalls geschriebenen Voraussetzungen des Â§ 14 Abs. 2 AsylbLG abgesehen werden kann.

FÃ¼r das Erfordernis einer Pflichtverletzung spricht auch, dass ansonsten ein Wertungswiderspruch innerhalb des Â§ 1a AsylbLG auftreten wÃ¼rde. Eine AnspruchseinschrÃ¤nkung nach Â§ 1a Abs. 3 Satz 1 AsylbLG fÃ¼r Leistungsberechtigte nach Â§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AsylbLG hÃ¤ngt nach dem Wortlaut der Vorschrift davon ab, dass aufenthaltsbeendende MaÃnahmen aus von den Leistungsberechtigten selbst zu vertretenden GrÃ¼nden nicht vollzogen werden kÃ¶nnen. Dagegen statuiert Â§ 1a Abs. 7 Satz 1 AsylbLG ein solches Erfordernis dem Wortlaut nach fÃ¼r den Kreis der Leistungsberechtigten nach Â§ 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 5 AsylbLG nicht. Gerade betreffend die somit von beiden Fallgruppen einer AnspruchseinschrÃ¤nkung erfassten Leistungsberechtigten nach Â§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG, also vollziehbar ausreisepflichten AuslÃ¤ndern, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist, ist keine Grundlage fÃ¼r ein Absehen vom Erfordernis einer konkreten Pflichtverletzung ersichtlich. In beiden Fallgestaltungen sind die betreffenden AuslÃ¤nder vollziehbar verpflichtet, aus dem Bundesgebiet auszureisen. Im Fall der Abschiebungsandrohung ging bei Asylbewerbern dem in der Regel eine materielle PrÃ¼fung des gestellten Asylantrages voraus, wÃ¤hrend bei der von Â§ 1a Abs. 7 Satz AsylbLG erfassten Ablehnung des Asylantrages als unzulÃ¤ssig diese gerade nicht stattgefunden hat. Dann trotz reduzierter bzw. fehlender inhaltlicher PrÃ¼fung auch noch leistungsrechtlich geringere Anforderungen an den Eingriff in die Mittel zur Sicherstellung des Lebensunterhalts zu stellen, hÃ¤lt der Senat nicht fÃ¼r gerechtfertigt. Soweit dies damit begrÃ¼ndet wird, dass nach dem europarechtlichen Asylregime ein anderer EU-Mitgliedsstaat fÃ¼r die Behandlung des Asylverfahrens zustÃ¤ndig ist, erscheint dies allein als Differenzierungskriterium nicht ausreichend. Denn faktisch besteht der Unterschied fÃ¼r die betroffenen Leistungsberechtigten nur darin, ob sie in ein einen anderen EU-Mitgliedsstaat oder in ein Drittland ausreisen mÃ¼ssen. Zudem ist es nicht zwingend, dass eine Abschiebungsandrohung ohne (wesentliche) inhaltliche PrÃ¼fung des Asylgesuchs ergeht (siehe Â§ 29 Abs. 1, Â§ 29a und Â§ 30 AsylG). Auch fÃ¼r diese FÃ¤lle verzichtet der Gesetzgeber aber in Â§ 1a AsylbLG nicht auf das Erfordernis einer Pflichtverletzung.

In der Zusammenschau, auch mit der oben erwÃ¤hnten EinfÃ¼hrung von Â§ 11 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG, geht der Senat deshalb davon aus, dass der Gesetzgeber trotz des Wortlauts von Â§ 1a Abs. 7 Satz 1 AsylbLG nichts daran Ã¤ndern wollte, dass eine Pflichtverletzung zur Verwirklichung einer AnspruchseinschrÃ¤nkung erforderlich ist. Daher ist eine ErgÃ¤nzung des Â§ 1a Abs. 7 Satz 1 AsylbLG um das Erfordernis einer Pflichtverletzung vorzunehmen.

An einer solchen Pflichtverletzung fehlt es aber im Fall der KlÃ¤gerin. Dabei verlangt eine Pflichtverletzung bzw. ein pflichtwidriges Verhalten, dass den Leistungsberechtigten ein persÃ¶nliches (im Sinne von eigenes) Fehlverhalten trifft

(vgl. BSG, Urteil vom 12.05.2017 â□□ B 7 AY 1/16 R â□□ juris). Gerade angesichts des grundrechtlich geschÃ¼tzten Bereichs, in den mit der EinschrÃ¤nkung der Leistungen auf den Umfang nach Â§ 1a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG eingegriffen wird, ist nach Ansicht des Senats eine AnhÃ¶rung mit bloÃ□em Hinweis auf die SchutzgewÃ¤hrung in einem anderen EU-Mitgliedsstaat, wie sie der Beklagte vorgenommen hat (Schreiben vom 01.10.2020), ungenÃ¼gend. Ebenso spricht der Blick auf Â§ 1 Abs. 4 AsylbLG dafÃ¼r, einen konkreten Hinweis auf die MÃ¶glichkeit vorauszusetzen, durch Ausreise eine AnspruchseinschrÃ¤nkung zu vermeiden. Â§ 1 Abs. 4 AsylbLG sieht einen Leistungsausschluss fÃ¼r vollziehbar ausreisepflichtige AuslÃ¤nder i.S.d. Â§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG vor, denen internationaler Schutz von einem anderen Staat gewÃ¤hrt wurde. Diese sind Ã¼ber mÃ¶gliche Ã□berbrÃ¼ckungs- und HÃ¤rtefallleistungen zu belehren (Â§ 1 Abs. 4 Satz 3 AsylbLG). Wenn vollziehbar ausreisepflichtige AuslÃ¤nder, denen in einem anderen Staat internationaler Schutz gewÃ¤hrt wurde, Ã¼ber Leistungen belehrt werden mÃ¼ssen, die trotz grundsÃ¤tzlichen Ausschlusses von Leistungen noch infrage kommen, ist nicht ersichtlich, weshalb nicht anderen, ebenfalls vollziehbar ausreisepflichtige AuslÃ¤nder, denen kein Schutzstatus zuerkannt wurde, dagegen nicht Ã¼ber MÃ¶glichkeiten zur Vermeidung einer AnspruchseinschrÃ¤nkung aufgeklÃ¤rt werden mÃ¼ssen. Letztlich handelt es sich nÃ¤mlich nur um einen graduellen Unterschied bei der HÃ¶he der zu erwartenden Leistungen. Im Ã□brigen stehen in beiden FÃ¤llen die betreffenden Personen vor der Wahl, in einen anderen EU-Mitgliedsstaat zurÃ¼ckzukehren oder beim Verbleib in Deutschland leistungsrechtliche Konsequenzen zu tragen.

Eine derartige Belehrung hat weder der Beklagte noch sonst eine Stelle der KlÃ¤gerin erteilt. Eine Kenntnis darÃ¼ber, dass sie durch (freiwillige) Ausreise bzw. RÃ¼ckkehr in die Niederlande die EinschrÃ¤nkung ihrer existenzsichernden Leistungen vermeiden kann, ist der KlÃ¤gerin vor Ablauf des streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraums nicht vermittelt worden. Dass der Hinweis im Bescheid des BAMF vom 14.08.2020 auf die MÃ¶glichkeit der freiwilligen Ausreise, zudem unter dem unklaren Vorbehalt der Abstimmung mit allen beteiligten BehÃ¶rden, von der KlÃ¤gerin nicht in Verbindung mit ihren sozialleistungsrechtlichen AnsprÃ¼chen gesetzt werden konnte, wurde bereits erlÃ¤utert. Auch aus dem AnhÃ¶rungsschreiben vom 01.10.2020 konnte und musste die KlÃ¤gerin dies nicht entnehmen. Dort ist nÃ¤mlich nur ausgefÃ¼hrt worden, dass eine AnspruchseinschrÃ¤nkung beabsichtigt sei, weil das BAMF den Asylantrag als unzulÃ¤ssig abgelehnt habe. Damit musste bei der KlÃ¤gerin der Eindruck entstehen, die AnspruchseinschrÃ¤nkung sei mehr oder minder unausweichlich, nachdem die Entscheidung des BAMF bereits bestandskrÃ¤ftig war. Obwohl die ablehnende Entscheidung des BAMF darauf beruhte, dass ein anderer EU-Mitgliedsstaat fÃ¼r AsylantrÃ¤ge der KlÃ¤gerin als zustÃ¤ndig angesehen wurde, wurde der KlÃ¤gerin nicht der Zusammenhang zwischen der asylrechtlichen UnzustÃ¤ndigkeit der Bundesrepublik Deutschland und dem Sozialleistungsbezug vor Augen gefÃ¼hrt. Aufgrund des Nebeneinanders von Asyl- und Leistungsrecht, verdeutlicht in der Trennung der behÃ¶rdlichen ZustÃ¤ndigkeiten, und der Unerfahrenheit mit den hiesigen Rechtsvorschriften musste die KlÃ¤gerin das auch nicht selbst erkennen.

AuÃerdem wurde der KlÃ¤gerin keine Frist zur Ausreise gesetzt, um die eine drohende AnspruchseinschrÃ¤nkung zu vermeiden. Der Senat leitet aus dem Rechtsstaatsprinzip bzw. dem Gebot der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit behÃ¶rdlichen Handelns (Art. 1 und 20 Abs. 3 GG) fÃ¼r eine letztlich auf die ZustÃ¤ndigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates bezogene AnspruchseinschrÃ¤nkung ab, dass dem betreffenden Leistungsberechtigten nach Belehrung zu den leistungsrechtlichen Konsequenzen noch Gelegenheit bleiben muss, die Sach- und Rechtslage zu Ã¼berdenken und gegebenenfalls sein pflichtwidriges Verhalten zu Ã¤ndern. Es kann dabei dahin stehen, ob man sich bei der dafÃ¼r einzurÃ¤umenden Frist an Â§ 34a AsylG orientiert oder ob nicht eher die Ã¼blicherweise fÃ¼r AnhÃ¶rungen als angemessen angesehene Frist von 14 Tagen (vgl. BSG, Urteil vom 05.10.1995 â 2 RU 11/94 â juris) anzuwenden ist. Der KlÃ¤gerin wurde keinerlei Frist gesetzt. Eine Nachholung der Fristsetzung kommt vorliegend naturgemÃ¤Ã nicht mehr in Betracht, denn der Zeitraum der streitigen AnspruchseinschrÃ¤nkung (November 2020 bis April 2021) ist lÃ¤ngst vollstÃ¤ndig abgelaufen. Eine Fristsetzung war hier auch nicht entbehrlich, weil die KlÃ¤gerin jederzeit hÃ¤tten ausreisen kÃ¶nnten. Wie oben dargelegt, fehlte es an dem Wissen bzw. der KenntnismÃ¶glichkeit um die VerknÃ¼pfung des Leistungsbezugs mit der asylrechtlichen Lage.

Hinzu kommt hier, dass â jedenfalls fÃ¼r die Zeit ab dem 12.02.2021 â die tatbestandlichen Voraussetzungen des Â§ 1a Abs. 7 AsylbLG insgesamt entfallen sind und die AnspruchseinschrÃ¤nkung auch deswegen rechtswidrig (geworden) ist. Das BAMF hat unter dem 24.02.2021 mitgeteilt, dass die Ãberstellungsfrist im Dublin-Verfahren am 11.02.2021 abgelaufen ist und die Entscheidung Ã¼ber den Asylantrag nunmehr im nationalen Verfahren erfolgt. Der bloÃe Ablauf der Ãberstellungsfrist des Art. 29 Abs. 2 Dublin III-Verordnung zieht bereits die Wirkungslosigkeit des Dublin-Bescheids nach sich, wenn der Asylantragsteller nicht innerhalb der Frist ausreist oder in den betreffenden Staat Ã¼berstellt wird. Mit der (Wieder-) Aufnahme des nationalen Asylverfahrens ist aber ein pflichtwidriges Verhalten, welches eine AnspruchseinschrÃ¤nkung rechtfertigen kÃ¶nnte, nicht mehr gegeben (vgl. Beschluss des Senats vom 08.09.2022 â L 8 AY 65/22 B ER â juris). Der Einwand des Beklagten bzw. der Regierung von Unterfranken im Widerspruchsbescheid, es komme nicht darauf an, ob ein Bescheid, mit dem die UnzulÃ¤ssigkeit des Asylantrages festgestellt worden sei, noch Bestand habe, denn die betroffene Personengruppe sei immer vollziehbar zur Ausreise verpflichtet, andernfalls wÃ¤re auch die Einbeziehung der Gruppe derjenigen, bei den die Ãberstellungsfrist abgelaufen sei, sinnlos, zumal dann der Eindruck verstÃ¤rkt wÃ¼rde, dass die Betreffenden eine AnspruchseinschrÃ¤nkung âaussitzenâ kÃ¶nnten, greift nicht. Europarechtlich ist nÃ¤mlich ein Mechanismus dahin angelegt, dass mit dem Ablauf der Ãberstellungsfrist ein ZustÃ¤ndigkeitsÃ¼bergang stattfindet (Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO) und damit eine zuvor getroffene Entscheidung Ã¼ber einen Asylantrag unwirksam wird. Andernfalls wÃ¼rde die Pflicht des zustÃ¤ndigen bzw. zustÃ¤ndig gewordenen Mitgliedsstaats, einen Antrag auf internationalen Schutz inhaltlich zu prÃ¼fen (Art. 3 Abs. 1 Dublin III-VO i.V.m. Art. 4 ff. der Richtlinie 2011/95 des EuropÃ¤ischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 â RL 2011/95/EU) ins Leere laufen, wenn der zuvor zustÃ¤ndige EU-Mitgliedsstaat noch keinerlei PrÃ¼fung vorgenommen hat.

Dass aber eine vollziehbare bzw. bestandskrÃ¤ftige Entscheidung des BAMF als Grundlage der AnspruchseinschrÃ¤nkung noch existieren muss, wird auch aus dem Wortlaut des Â§ 1a Abs. 7 Satz 1 AsylbLG erkennbar, der eine AnspruchseinschrÃ¤nkung erlaubt, â□□auch wenn die Entscheidung [des BAMF] noch nicht unanfechtbar istâ□□. Das kann nicht anders verstanden werden, als dass die Entscheidung des BAMF, dass der Asylantrag wegen der ZustÃ¤ndigkeit eines anderen Staates fÃ¼r die Bearbeitung des Asylantrages unzulÃ¤ssig ist, weiterhin bestehen muss. Ferner wÃ¼rde es zu einem Wertungswiderspruch fÃ¼hren, wenn nicht einmal die Aufhebung bzw. Erledigung des BAMF-Bescheides auf sonstige Weise dazu fÃ¼hren wÃ¼rde, dass eine AnspruchseinschrÃ¤nkung entfÃ¤llt bzw. gar nicht infrage kommt, die bloÃ□e Anordnung der aufschiebenden Wirkung im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren dagegen schon (Â§ 1a Abs. 7 Satz 2 AsylbLG). Ã□berdies kÃ¶nnte ein Fortbestehen der AnspruchseinschrÃ¤nkung auch vor dem oben dargelegten verfassungsrechtlichen Hintergrund, der eine restriktive Anwendung des Â§ 1a AsylbLG gebietet (vgl. Oppermann, a.a.O.), nicht gerechtfertigt sein. Die weitere Argumentation, Â§ 1a Abs. 7 AsylbLG wÃ¼rde an ein Fehlverhalten in Form der Einreise nach Deutschland trotz asylrechtlicher ZustÃ¤ndigkeit eines anderen Staates anknÃ¼pfen, verfÃ¤ngt ebenso wenig. Dieser Gedanke mag der Beweggrund fÃ¼r die Schaffung von Â§ 1a Abs. 7 AsylbLG gewesen sein, daran knÃ¼pft aber die AnspruchseinschrÃ¤nkung nach ihrem klaren Wortlaut nicht an. Vielmehr kommt es danach allein auf das Vorliegen einer Entscheidung des BAMF an, wonach der Asylantrag mangels ZustÃ¤ndigkeit der deutschen BehÃ¶rden unzulÃ¤ssig ist. Das ist auch folgerichtig, denn es kann der Fall eintreten, dass Deutschland trotz Einreise bei ZustÃ¤ndigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EuropÃ¤ischen Union von seinem nach Art. 17 Abs. 1 Dublin III-Verordnung vorgesehen sog. Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht. Sowohl in dieser Konstellation als auch nach dem Ablauf der Ã□berstellungsfrist erfolgt sodann eine (nationale) Entscheidung Ã¼ber den Asylantrag in der Sache mit der Folge, dass der betreffende Asylsuchende ohnedies nicht mehr in den anderen, vormals zustÃ¤ndigen Mitgliedstaat abgeschoben wÃ¼rde, sondern in sein Heimatland bzw. einen anderen aufnahmebereiten Staat.

Wie der Senat bereits entschieden hat (Beschluss vom 15.03.2022 â□□ L 8 AY 3/22 B ER â□□ dieser ist den Beteiligten bekannt), stellt das eine zu berÃ¼cksichtigende wesentliche Ã□nderung â□□ ungeachtet dessen, dass die AnspruchseinschrÃ¤nkung schon aus den oben genannten GrÃ¼nden von Anfang an rechtswidrig war â□□ i.S.d. Â§ 48 SGB X dar, die dazu fÃ¼hrt, dass die verfÃ¼gte AnspruchseinschrÃ¤nkung aufzuheben ist. Zwar ergibt sich nicht bereits aus dem Wortlaut von Â§ 1a Abs. 1 AsylbLG oder Â§ 14 AsylbLG, dass mit dem Wegfall bzw. dem Abstellen des pflichtwidrigen Verhaltens die AnspruchseinschrÃ¤nkung zu beenden ist. Lediglich in Â§ 1a Abs. 5 Satz 2 AsylbLG ist dies ausdrÃ¼cklich normiert. Allerdings ist aus dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ã□igkeit allen staatlichen Handelns abzuleiten, dass eine AnspruchseinschrÃ¤nkung endet, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Auch im Bereich der Existenzsicherung, der in Bezug auf Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG betroffen ist (vgl. BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 â□□ 1 BvL 10/10 , 1 BvL 2/11 â□□ juris), ist es dem Gesetzgeber nicht verwehrt, Mitwirkungspflichten vorzusehen und Instrumente zu schaffen, um deren Einhaltung durchzusetzen und

dazu gegebenenfalls Sanktionen zu verfÃ¼gen. Allerdings ist dabei der Grundsatz der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit zu beachten, der es u.a. gebietet, dass eine Minderung nicht unabhÃ¤ngig von der Mitwirkung der Betroffenen starr andauert (vgl. BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 â 1 BvL 7/16 â juris). Zwar knÃ¼pfen diese zum Sanktionsregime des SGB II aufgestellten verfassungsrechtlichen Anforderungen an andere Zwecke an, als sie den AnspruchseinschrÃ¤nkungen nach Â§ 1a AsylbLG zugrunde liegen (vgl. Urteil des Senats vom 05.08.2020 â L 8 AY 28/19 â juris). Jedoch entbindet dies nicht davon, das ÃberMaÃverbot auch in Bezug auf Â§ 1a AsylbLG zu beachten. Auch Â§ 1a i.V.m. Â§ 14 AsylbLG sieht grundsÃ¤tzlich eine starre Sanktionsdauer vor. Dies darf aber nicht dazu fÃ¼hren, dass eine Absenkung der existenzsichernden Leistungen andauert, obschon sie im konkreten Fall den verfolgten Zweck nicht oder nicht mehr erreichen kann (vgl. Oppermann in jurisPK-SGB XII, AsylbLG Â§ 14, Stand 25.10.2021, Rn. 17). Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass bei Entfallen des Grundes fÃ¼r die AnspruchseinschrÃ¤nkung nach Â§ 1a AsybLG diese zu beenden ist (vgl. auch das Urteil des Senats vom 05.08.2020 â L 8 AY 28/19 â juris). Das war hier jedenfalls seit dem 12.02.2021 mit Ablauf der Ãberstellungsfrist der Fall. Ab dann war nÃ¤mlich klar, dass die KlÃ¤gerin sich nicht mehr in einen anderen Mitgliedstaat der EU zu begeben hatte, um dort ein weiteres Asylverfahren durchzufÃ¼hren, sondern dies in Deutschland durch das BAMF erfolgt. Damit ist die Annahme einer nur noch kurzen Aufenthaltsdauer und eines reduzierten Bedarfs im Rahmen der Existenzsicherung nicht mehr begrÃ¼ndbar bzw. kann kein rechtsmissbrÃ¤uchliches Verweilen im Bundesgebiet mehr gegeben sein.

Nachdem sich die verfÃ¼gte AnspruchseinschrÃ¤nkung bereits aus diesem Grund als rechtswidrig erweist, kann offen bleiben, ob aus verfassungsrechtlichen GrÃ¼nden eine (weitere) teleologische Reduktion des Â§ 1a Abs. 7 Satz 1 AsylbLG dahingehend geboten ist, dass dem betreffenden AuslÃ¤nder eine RÃ¼ckkehr in den nach der Dublin III-Verordnung zustÃ¤ndigen Mitgliedsstaat der EU rechtlich und tatsÃ¤chlich mÃ¶glich und zumutbar sein muss, weil er andernfalls keine MÃ¶glichkeit hÃ¤tte, sich der LeistungseinschrÃ¤nkung nach Â§ 1a Abs. 7 AsylbLG durch ein zumutbares Verhalten â nÃ¤mlich der Ausreise in das betreffende Land â zu entziehen. Der Senat geht fÃ¼r den vorliegenden Fall allerdings davon aus, dass der KlÃ¤gerin vom 01.11.2020 bis zum Ablauf der Ãberstellungsfrist mit dem 11.02.2020 eine RÃ¼ckkehr in die Niederlande zur DurchfÃ¼hrung des Asylverfahrens zumutbar gewesen ist. Nach dem Prinzip der normativen Vergewisserung (vgl. BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 â 2 BvR 1938/93 und 2 BvR 2315/93 â juris) bzw. dem Prinzip des gegenseitigen Vertrauens (vgl. EuGH, Urteil vom 21.12.2011 â C-411/10 und C-493/10 â juris) gilt die Vermutung, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem einzelnen Mitgliedstaat der EU den Vorschriften der Genfer FlÃ¼chtlingskonvention, der EuropÃ¤ischen Konvention fÃ¼r Menschenrechte und der Charta der Grundrechte der EuropÃ¤ischen Union entspricht. Die Vermutung kann widerlegt werden. DafÃ¼r genÃ¼gen jedoch nicht schon einzelne einschlÃ¤gige RegelverstÃ¶Ãen der zustÃ¤ndigen Mitgliedstaaten. Vielmehr sind dafÃ¼r systemische, allgemeine oder bestimmte Personengruppe betreffende Schwachstellen erforderlich, die etwa zur Folge hÃ¤tten, dass eine Person sich in extreme materielle Not begeben wÃ¼rde und ihre elementarsten BedÃ¼rfnisse nicht befriedigen kÃ¶nnte, so dass die Situation einer

unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 27.01.2022 â□□ 1 B 93.21, m.w.N., und Urteil vom 19.03.2014 â□□ 10 B 6.14; Urteil des Senats vom 09.03.2023 â□□ L 8 AY 110/22 â□□ alle nach juris). Von diesen Voraussetzungen ist angesichts der Feststellung im Bescheid des BAMF vom 14.08.2020 (zur Bindungswirkung: BSG, Urteil vom 27.02.2019 â□□ B 7 AY 1/17 R â□□ juris) aus. Auch aus der (ober)gerichtlichen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte betreffend die Niederlande war derartiges nicht zu befÃ¼rchten (vgl. VG W, Beschluss vom 08.08.2022 â□□ W 5 S 22.50310 â□□ juris, m.w.N.).

Mithin liegen die Voraussetzungen des Â§ 1a Abs. 7 Satz 1 AsylbLG im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum nicht vor.

Auch andere TatbestÃ¤nde des Â§ 1a AsylbLG sind nicht erfÃ¼llt. Entweder kommen diese schon nicht infrage, weil sie nur fÃ¼r andere Gruppen von Leistungsberechtigten gelten oder ihre Voraussetzungen sind offenkundig nicht gegeben. Insbesondere besteht keine Grundlage fÃ¼r die Annahme, dass die KlÃ¤gerin asyl- oder auslÃ¤nderrechtliche Mitwirkungspflichten verletzt hÃ¤tten (Â§ 1a Abs. 5 AsylbLG). Derartige Mitwirkungshandlungen wurden von der KlÃ¤gerin nicht verlangt. Sie hat sich auch nicht nach Deutschland begeben, um hier Leistungen nach dem AsylbLG zu erhalten (Â§ 1a Abs. 2 AsylbLG). Insofern muss der Wille, Sozialleistungen zu beziehen, im Zeitpunkt der Einreise vorhanden und prÃ¤gend fÃ¼r den Einreiseentschluss gewesen sein; ein lediglich billigendes Inkaufnehmen genÃ¼gt nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 4.6.1992 â□□ 5 C 22/87 â□□ juris, zur VorgÃ¤ngerregelung in Â§ 120 des Bundessozialhilfegesetzes â□□ BSHG; Siefert, AsylbLG, 2. Aufl., Â§ 1a Rn. 24). Ein solch prÃ¤gender Wille ist im Fall der KlÃ¤gerin nicht feststellbar. Nach ihren Angaben im Asylverfahren gegenÃ¼ber dem BAMF ist sie aus den Niederlanden nach Deutschland gereist, weil ihre AsylantrÃ¤ge in den Niederlanden abgelehnt worden waren. Sie hoffte offenbar auf die Chance, in Deutschland Asyl zu erhalten. Zudem wohnte der Vater ihres Kindes, mit dem sie bei der Einreise schwanger war, in Deutschland. Angesichts dessen ist nicht zu erkennen, dass die KlÃ¤gerin mit der Einreise nach Deutschland vornehmlich den Bezug von Sozialleistungen in Deutschland anstrebte.

Die KlÃ¤gerin hat demnach im Zeitraum vom 05.02.2021 bis 30.04.2021 ebenfalls dem Grunde nach Anspruch auf Grundleistungen.

Der Anspruch auf Grundleistungen besteht auch in HÃ¶he der Bedarfsstufe 1 (Â§ 3 Abs. 1, Â§ 3a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG), obwohl die KlÃ¤gerin im streitigen Zeitraum in einer Anker-Einrichtung im Gebiet des Beklagten untergebracht war.

Der Senat hat bereits fÃ¼r die gleich gelagerte Situation eines Anspruchs auf sog. Analogleistungen nach Â§ 2 AsylbLG entscheiden (Urteil vom 29.04.2021 â□□ L 8 AY 122/20 â□□ juris), dass als ungeschriebene Voraussetzung ein tatsÃ¤chliches â□□FÃ¼reinandereinstehenâ□□ gegeben sein muss und nicht nur das bloÃ□e gemeinsame Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft bzw. Aufnahmeeinrichtung genÃ¼gt. Die nach dem Wortlaut vorgesehen umfassende Auslegung begegnet

nÃ¤mlich verfassungsrechtlichen Bedenken (siehe jetzt BVerfG, Beschluss vom 19.10.2022 â 1 BvR 3/21 â juris), so dass im Wege der normerhaltenden teleologischen Reduktion das beschriebene Tatbestandsmerkmal in die Vorschrift hineinzulesen ist. Diese Ãberlegungen treffen aus den gleichen GrÃ¼nden auch im Rahmen des Grundleistungsbezugs nach Â§ 3 AsylbLG, wie hier, zu.

Demzufolge ist auch Â§ 3a AsylbLG teleologisch einzuschrÃ¤nken, denn auch hier besteht keine ausreichende Basis fÃ¼r eine Vergleichbarkeit mit der Situation von Paarhaushalten und damit zulÃ¤ssigerweise verbundenen Annahme tatsÃ¤chlicher Einspareffekten und somit eines geringeren lebensnotwendigen Bedarfes. Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass Â§ 3a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG nur dann eingreifen, wenn sich ein tatsÃ¤chliches â FÃ¼reinandereinstehenâ wie in den Konstellationen des Â§ 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a bzw. Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a AsylbLG feststellen lÃ¤sst. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. DafÃ¼r, dass die KlÃ¤gerin nicht nur mit ihrer Tochter in der Anker-Einrichtung zusammengelebt hat, sondern dabei mit einer anderen Person ein â Wirtschaften aus einem Topfâ vorlag, ist weder etwas vorgetragen noch gibt es dafÃ¼r sonst einen Anhaltspunkt. Wie die KlÃ¤gerin angegeben hat, lebte der Vater des gemeinsamen Kindes â mit diesem wÃ¤re etwa ein FÃ¼reinanderstehen denkbar â in F und gerade nicht in derselben Sammelunterkunft wie die KlÃ¤gerin.

Im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum steht der KlÃ¤gerin somit der geltend gemachte Anspruch auf Grundleistungen der Bedarfsstufe 1 zu.

Die Berufung der KlÃ¤gerin hat nach alledem Erfolg und es ist wie tenoriert zu entscheiden. Dabei entscheidet der Senat gemÃ¤Ã Â§ 130 Abs. 1 SGG durch Grundurteil, das auch im HÃ¶henstreit zulÃ¤ssig ist (vgl. BSG, Urteil vom 24.06.2021 â B 7 AY 4/20 R â juris).

Die Kostenentscheidung folgt aus den Â§Â§ 183, 193 SGG.

Angesichts verschiedener Rechtsfragen zur Auslegung von Â§ 1a Abs. 7 i.V.m. Abs. 1 AsylbLG, zu denen aus Sicht des Senats bisher keine (ausreichende) hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung vorliegt und die Ã¼ber den vorliegenden Fall hinausreichende Bedeutung haben, wird die Revision zugelassen (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG).

Â

Erstellt am: 24.07.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024